

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

URTEILSAMMLUNG,
Gutachten und Anordnungen

GERICHTSBARKEIT IMMUNITÄT
DES STAATS

(DEUTSCHLAND gegen ITALIEN; GRIECHENLAND (intervenierend))

URTEIL VOM 3. FEBRUAR 2012

2012

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

URTEILSBERICHTE,
Gutachten und Anordnungen

GERICHTSBARKEIT IMMUNITÄT
DES STAATS

(DEUTSCHLAND *gegen* ITALIEN: GRIECHENLAND interveniert)

URTEIL VOM 3. FEBRUAR 2012

Offizielle Zitierart:

*Gerichtsstandsimmunitäten des Staates (Deutschland gegen
Italien; Griechenland (Streithelfer)), Urteil, ICJ Reports 2012, S. 99*

offizielles Zitat:

*Gerichtsstandsimmunität des Staates (Deutschland vs. Italien:
Griechenland interveniert), Urteil, ICJ Reports 2012, S. 99*

ISSN 0074-4441

ISBN 978-92-1-071145-6

Verkaufs- Nr .:

Verkaufsnummer

1031

3. FEBRUAR 2012

STOPPEN

GERICHTSBARKEIT IMMUNITÄT
DES STAATS

(DEUTSCHLAND gegen ITALIEN; GRIECHENLAND (intervenierend))

GERICHTSBARKEIT IMMUNITÄT
DES STAATS

(DEUTSCHLAND *gegen* ITALIEN: GRIECHENLAND interveniert)

3. FEBRUAR 2012

BEURTEILUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Absätze

Chronologie des Verfahrens	1-19
I. Historischer und sachlicher Hintergrund	20-36
1. Der Friedensvertrag von 1947	22
2. Das Bundesentschädigungsgesetz von 1953	23
3. Die Vereinbarungen von 1961	24-25
4. Gesetz zur Festlegung der „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“-Stiftung	26
5. Verfahren vor italienischen Gerichten	27-36
A. Fälle mit Beteiligung italienischer Staatsangehöriger	27-29
B. Fälle mit Beteiligung griechischer Staatsangehöriger	30-36
II. Der Streitgegenstand und die Zuständigkeit von das Gericht	37-51
III. Angebliche Verletzung der Immunität Deutschlands in dem von den italienischen Klägern eingeleiteten Verfahren	52-108
1. Die Fragen vor dem Gerichtshof	52-61
2. Italiens erstes Argument: das Territorialdeliktsprinzip	62-79
3. Italiens zweites Argument: Gegenstand und Umfang Stellung der Ansprüche vor den italienischen Gerichten	80-106
A. Die Schwere der Verstöße. B. Das Verhältnis zwischen <i>ius cogens</i> und der Staatsherrschaft	81-91
C. Immunität	92-97
D. Das „letzte Mittel“-Argument	98-104
Die kombinierte Wirkung der von Italien	105-106
4. Schlussfolgerung	107-108
IV. Die Zwangsmaßnahmen gegen Eigentum Deutschlands, das sich auf italienischem Territorium befindet	109-120
V. Die Entscheidungen der italienischen Gerichte, die die Vollstreckung erklären in Italien Entscheidungen griechischer Gerichte zur Aufrechterhaltung von Zivilrechten möglich Ansprüche gegen Deutschland	121-133
VI. Deutschlands endgültige Eingaben und die angestrebten Abhilfemaßnahmen	134-138
Operative Klausel	139

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

JAHR 2012

3. Februar 2012

2012

Allgemeine
Liste vom 3. Februar
Nr. 143GERICHTSBARKEIT IMMUNITÄT
DES STAATS

(DEUTSCHLAND gegen ITALIEN: GRIECHENLAND interveniert)

Historischer und sachlicher Hintergrund.

*Friedensvertrag von 1947 – Bundesentschädigungsgesetz von 1953 – Abkommen von 1961 –
nungen – Bundesgesetz zur Gründung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ von 2000 – Verfahren
vor italienischen Gerichten – Fälle mit italienischen Gerichten
ianische Staatsangehörige – Fälle mit Beteiligung griechischer Staatsangehöriger.*

*

Streitgegenstand und Zuständigkeit des Gerichts.

*Streitgegenstand, abgegrenzt durch die Ansprüche Deutschlands und Italiens – Kein von Italien erhobener
Einwand gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs oder die Zulässigkeit der Klage – Artikel 1 des Europäischen
Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten
als Grundlage der Zuständigkeit herangezogen – Keine zeitliche Verjährung – Der Gerichtshof ist zuständig – Der
Gerichtshof ist nicht berufen, über Fragen der Wiedergutmachung zu entscheiden.
Ration – Verhältnis zwischen Wiedergutmachungspflicht und staatlicher Immunität – Keine weitere Frage im
Hinblick auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs.*

*

*Angewandte Verletzung der deutschen Gerichtsimmunität im eingeleiteten Verfahren
von italienischen Klägern.*

*Vor dem Gerichtshof anhängige Fragen – Ursprünge der Verfahren vor italienischen Gerichten – Bestehen
einer Gewohnheitsregel des Völkerrechts, die Staaten Immunität verleiht – Quellen staatlicher Praxis und opinio
juris – Staatliche Praxis und opinio juris erkennen im Allgemeinen die Staatenimmunität an – Staatsimmunität ergibt
sich aus dem Grundsatz der sovij
Hoheitliche Gleichheit der Staaten – Notwendigkeit, zwischen einschlägigen Rechtsakten Deutschlands und denen
Italiens zu unterscheiden – Verfahrenscharakter des Immunitätsrechts – Der Gerichtshof muss das Gesetz über
die Staatenimmunität in der zum Zeitpunkt der italienischen Rechtsakte geltenden Rechtslage prüfen und anwenden.
Ceodings – Acta jure gestionis und acta jure imperii – Handlungen der Streitkräfte von*

Das Deutsche Reich sei acta jure imperii – Staatenimmunität in Bezug auf acta jure imperii – Behauptung Italiens, dass Deutschland in Fällen vor italienischen Gerichten keinen Anspruch auf Immunität habe.

Italiens erstes Argument: Territorialdeliktsgrundsatz – Handlungen, die im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats von Streitkräften eines ausländischen Staates im Zuge eines bewaffneten Konflikts begangen wurden – Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens über die Staatenimmunität – Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Eigentums von der Gerichtsbarkeit – Staatliche Praxis: nationale Gesetzgebung und Urteile nationaler Gerichte – Die staatliche Immunität für acta jure imperii erstreckt sich auf Zivilverfahren wegen Taten, die den Tod, Körperverletzung oder Sachbeschädigung zur Folge haben und von Streitkräften im Zusammenhang mit Austragung eines bewaffneten Konflikts – Opinio juris – Fehlen einer gegenteiligen Rechtsprechung oder gegenteiliger Erklärungen von Staaten – Entscheidungen italienischer Gerichte können nicht auf der Grundlage des territorialen Deliktsgrundsatzes gerechtfertigt werden.

Italiens zweites Argument: Gegenstand und Umstände der Ansprüche vor italienischen Gerichten – Schwere der Verstöße – Behauptung, dass das Völkerrecht einem Staat keine Immunität für schwere Verstöße gegen das Recht bewaffneter Konflikte gewährt – Das nationale Gericht muss den Anspruch auf Immunität feststellen, bevor es über die Begründetheit des Falles entscheiden kann – Es gibt keine staatliche Praxis, die den Vorschlag stützt, dass einem Staat die Immunität in Fällen schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht entzogen wird – Auch der Vorschlag wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht angenommen – Staat wird die Immunität nicht entzogen, weil ihm schwere Verstöße gegen das Völkerrecht vorgeworfen werden nationales humanitäres Recht.

Verhältnis zwischen dem Jus-cogens- Gesetz und der Staatsimmunität – Angeblicher Konflikt zwischen den Jus-cogens- Regeln und der Immunität Deutschlands – Es besteht kein Konflikt zwischen dem Jus-cogens- Gesetz und der Immunität eines Staates – Das Argument, dass das Jus-cogens-Gesetz die Staatsimmunität verdrängt, wurde von nationalen Gerichten zurückgewiesen – Staatenimmunität nicht von einer Verletzung des Jus cogens betroffen .

Das „letzte Mittel“-Argument – Behauptung, italienische Gerichte seien berechtigt gewesen, Deutschland die Immunität zu verweigern, weil alle anderen Versuche, die Immunität zu gewährleisten, gescheitert seien. Entschädigung – Staatliche Immunität hängt nicht vom Vorhandensein wirksamer alternativer Rechtsbehelfe ab – Italiens Argument zurückgewiesen – Weitere Verhandlungen zwischen Deutschland viele und Italien.

Kombinierte Wirkung der von Italien geltend gemachten Umstände – Keiner der drei Aspekte rechtfertigt ein Vorgehen italienischer Gerichte – Zusammengekommen keine Wirkung – Staatliche Praxis – Die Abwägung verschiedener Faktoren würde die Natur der Staatenimmunität außer Acht lassen . Die Immunität kann nicht vom Ergebnis der Abwägung durch das nationale Gericht abhängen.

Das Vorgehen italienischer Gerichte bei der Verweigerung der Immunität Deutschlands stellt einen Verstoß gegen die Pflichten Italiens gegenüber Deutschland dar . Weitere von den Parteien aufgeworfene Fragen müssen nicht geprüft werden.

*

Zwangmaßnahmen gegen Eigentum Deutschlands, das sich auf italienischem Gebiet befindet.

Anklage gegen Villa Vigoni – Die streitige Anklage wurde von Italien ausgesetzt, um dem Verfahren vor dem Gerichtshof Rechnung zu tragen – Unterscheidung zwischen den Gerichtsregeln des internationalen Rechts, das die Immunität von der Vollstreckung regelt, und diejenigen, die die Gewährleistung der Gerichtsimmunität – Es muss nicht festgestellt werden, ob Entscheidungen griechischer Gerichte, mit denen Deutschland Schadensersatz zuerkannt wurde, die Gerichtsimmunität dieses Staates verletzen – Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Gerichtsimmunität der Staaten und ihres Eigentums – Eigentum, das Gegenstand einer Zwangsmaßnahme war für nichtkommerzielle staatliche Zwecke verwendet werden

stellt dar – Deutschland hat der fraglichen Übernahme der gerichtlichen Verantwortung nicht ausdrücklich zugestimmt oder die Villa Vigoni zur Befriedigung gerichtlicher Ansprüche gegen das Land zugewiesen – Die Eintragung einer Anklage gegen Villa Vigoni stellt einen Verstoß Italiens gegen seine Verpflichtung dar, die Deutschland geschuldete Immunität zu respektieren.

*

Entscheidungen italienischer Gerichte, die in Italien die Vollstreckbarkeit erklären, Entscheidungen griechischer Gerichte, die zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Deutschland stattgeben.

Die Behauptung Deutschlands, dass seine Gerichtsimmunität durch diese Entscheidungen verletzt worden sei – Antrag auf Exequatur – Ob italienische Gerichte Deutschland respektierten – Immunität von der Gerichtsbarkeit bei der Bewilligung eines Exequaturantrags – Zweck des Exequaturverfahrens – Das Exequaturverfahren muss als gegen den Staat gerichtet angesehen werden, der Gegenstand eines ausländischen Urteils war – Frage der Immunität – Die Begründetheit geht der Prüfung des Exequaturantrags voraus – Es ist nicht erforderlich, über Fragen zu entscheiden. Frage, ob griechische Gerichte die Immunität Deutschlands verletzt haben – Entscheidungen des Berufungsgerichts Florenz stellen einen Verstoß Italiens gegen seine Pflicht zur Achtung der Gerichtsbarkeit dar. nationale Immunität Deutschlands.

*

Deutschlands abschließende Stellungnahmen und die angestrebten Abhilfemaßnahmen.

Die sechs beim Gerichtshof eingereichten Anträge Deutschlands – Den ersten drei Klagegründen stattgegeben – Verletzung der Immunität Deutschlands von der Gerichtsbarkeit durch Italien – Vierter Teil Mission – Antrag auf Feststellung der internationalen Verantwortung Italiens – Keine Notwendigkeit einer ausdrücklichen Erklärung – Verantwortlichkeit ergibt sich automatisch aus der Feststellung, dass bestimmte Verpflichtungen verletzt wurden – Vierter Klagegrund Klage nicht bestätigt – Fünfter Klagegrund – Antrag, Italien zu verurteilen, nach eigener Wahl alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen seiner Gerichte und anderer Justizbehörden, die die souveräne Immunität Deutschlands verletzen, keine Wirkung mehr haben – Fünfter Klagegrund wird bestätigt – Durch den Erlass zu erreichendes Ergebnis. durch geeignete Rechtsvorschriften oder durch andere Methoden mit gleicher Wirkung – Sechster Klagegrund – Antrag, Italien zu verpflichten, Zusicherungen für die Nichtwiederholung zu geben. tion – Kein Grund zu der Annahme, dass ein Staat, dessen Verhalten für falsch erklärt wurde – Das Gericht werde dieses Verhalten in Zukunft wiederholen – Keine Umstände, die die Zusicherung einer Nichtwiederholung rechtfertigen würden – Dem sechsten Klagegrund wird nicht stattgegeben.

BEURTEILUNG

Anwesend: Präsident Owada; Vizepräsident Tomka; Richter Koroma, Simma, Abraham, Keith, Sepúlveda-Amor, Bennouna, Skotnikov, Cançado Trindade, Yusuf, Greenwood, Xue, Donoghue; Ad-hoc -Richter Gaja; Registrar Couvreur.

Im Fall der Zuständigkeitsimmunitäten des Staates

zwischen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch

SE Frau Susanne Wasum-Rainer, Botschafterin, Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberaterin, Auswärtiges Amt,
SE Herr Heinz-Peter Behr, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
viele an das Königreich der Niederlande,
Herr Christian Tomuschat, ehemaliges Mitglied und Vorsitzender der Völkerrechtskommission, emeritierter Professor für Völkerrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin,

als Agenten;

Herr Andrea Gattini, Professor für Völkerrecht an der Universität von Padua,

Herr Robert Kolb, Professor für Völkerrecht an der Universität Genf,

als Berater und Anwälte;

Herr Guido Hildner, Leiter der Abteilung Völkerrecht des Bundes Auswärtiges Amt,

Herr Götz Schmidt-Bremme, Leiter der Abteilung Internationales Zivilrecht, Handel und Steuern Rechtsabteilung, Auswärtiges Amt,

Herr Felix Neumann, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Königreich der Niederlande,

Herr Gregor Schotten, Auswärtiges Amt,

Herr Klaus Keller, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Frau Susanne Achilles, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Königreich der Niederlande,

Frau Donata Arz von Straussenburg, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland viele im Königreich der Niederlande,

als Berater;

Frau Fiona Kaltenborn,

als Assistent,

Und

die Italienische Republik,

vertreten durch

SE Herr Paolo Pucci di Benisichi, Botschafter und Staatsrat,

als Agent;

Herr Giacomo Aiello, Staatsanwalt,
SE Herr Franco Giordano, Botschafter der Italienischen Republik beim König
Königreich der Niederlande,

als Co-Agenten;

Herr Luigi Condorelli, Professor für Internationales Recht, Universität Florenz,

Herr Pierre-Marie Dupuy, Professor für internationales Recht, Graduierteninstitut für
internationale Studien und Entwicklungsstudien, Genf, und Universität Paris II (Panthéon-
Assas),

Herr Paolo Palchetti, außerordentlicher Professor für Internationales Recht, Universität
Macerata,

Herr Salvatore Zappalà, Professor für Völkerrecht, Universität Catania, Rechtsberater,
Ständige Vertretung Italiens bei den Vereinten Nationen,

als Berater und Anwälte;

Herr Giorgio Marrapodi, Bevollmächtigter Minister, Leiter des Dienstes für
Rechtsangelegenheiten, Außenministerium,

Herr Guido Cerboni, Bevollmächtigter Minister, Koordinator für die Länder Mittel- und
Westeuropas, Generaldirektion für die Europäische Union, Außenministerium,

Herr Roberto Bellelli, Rechtsberater, Botschaft Italiens im Königreich
Niederlande,

Frau Sarah Negro, Erste Sekretärin, Botschaft Italiens im Königreich
Niederlande,

Herr Mel Marquis, Professor für Recht, Europäisches Hochschulinstitut, Flo
rence,

Frau Francesca De Vittor, Forscherin für internationales Recht, University of Mace
Rata,

als Berater,

mit, da der Staat berechtigt ist, in den Fall einzugreifen,

die Hellenische Republik,

vertreten durch

Herr Stelios Perrakis, Professor für internationale und europäische Institutionen, Panteion-
Universität Athen,

als Agent;

SE Herr Ioannis Economides, Botschafter der Hellenischen Republik in der
Königreich der Niederlande,

als stellvertretender Vertreter;

Herr Antonis Bredimas, Professor für Internationales Recht, Nationale und Kapodistische
Universität Athen,

als Berater und Anwalt;

Frau Maria-Daniella Marouda, Dozentin für Völkerrecht, Panteion-Universität Athen,

als Berater,

Das Gericht,

zusammengesetzt wie oben,

nach Überlegung,

fällt folgendes Urteil:

1. Am 23. Dezember 2008 reichte die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Deutschland“) bei der Kanzlei des Gerichtshofs einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gegen die Italienische Republik (nachfolgend „Italien“) wegen einer Streitigkeit ein, deren Ursprung in „Verstößen gegen ...“ liegt „Verstöße gegen völkerrechtliche Verpflichtungen“, die Italien angeblich durch seine Gerichtspraxis begangen hat, „indem es die Immunität der Gerichtsbarkeit missachtet hat, die ...“ .. Deutschland genießt völkerrechtlich“.

Als Grundlage für die Zuständigkeit des Gerichtshofs berief sich Deutschland in seiner Klageschrift auf Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29. April 1957.

2. Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Satzung übermittelte der Kanzler den Antrag unverzüglich der italienischen Regierung; und gemäß Absatz 3 dieses Artikels wurden alle anderen Staaten, die berechtigt sind, vor dem Gerichtshof aufzutreten, über den Antrag benachrichtigt.

3. Da dem Gericht kein Richter italienischer Staatsangehörigkeit angehörte, machte Italien von seinem Recht gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Satzung Gebrauch, *ad hoc* einen Richter für den Fall zu wählen: Es wählte Herrn Giorgio Gaja.

4. Mit Beschluss vom 29. April 2009 setzte das Gericht den 23. Juni 2009 als Frist für die Einreichung des Denkmals für Deutschland und den 23. Dezember 2009 als Frist für die Einreichung des Gedenkmals für Italien fest; diese Schriftsätze seien ordnungsgemäß innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht worden. Das italienische Gedenkmal enthielt eine Gegenklage „in Bezug auf die Frage der Wiedergutmachung, die italienischen Opfern schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Streitkräfte des Deutschen Reiches zusteht“.

5. Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 entschied der Gerichtshof, dass die von Italien eingereichte Widerklage gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs als solche unzulässig sei. Mit demselben Beschluss ermächtigte das Gericht Deutschland, eine Erwiderung einzureichen, und Italien, eine Gegenerwiderung einzureichen, und setzte die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze auf den 14. Oktober 2010 bzw. den 14. Januar 2011 fest. Diese Schriftsätze seien ordnungsgemäß innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht worden.

6. Am 13. Januar 2011 reichte die Hellenische Republik (im Folgenden „Griechenland“) bei der Kanzlei einen Antrag auf Zulassung als Streithelferin gemäß Artikel 62 der Satzung ein. In seinem Antrag gab Griechenland an, dass es „nicht versucht habe, Partei des Falles zu werden“.

7. Gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Gerichtsordnung übermittelte der Kanzler mit Schreiben vom 13. Januar 2011 beglaubigte Kopien des Antrags auf Erlaubnis zur Intervention an die Regierung Deutschlands und die Regierung Italiens teilten mit, dass das Gericht den 1. April 2011 als Frist für die Einreichung ihrer schriftlichen Stellungnahmen zu diesem Antrag festgelegt habe. Der Kanzler übermittelte gemäß Absatz 2 desselben Artikels außerdem eine Kopie des Antrags an den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

8. Deutschland und Italien haben innerhalb der so gesetzten Frist jeweils schriftliche Stellungnahmen zum Antrag Griechenlands auf Zulassung als Streithelfer eingereicht. Der

Das Register übermittelte jeder Vertragspartei eine Kopie der Bemerkungen der anderen Vertragspartei sowie Kopien der Bemerkungen beider Vertragsparteien an Griechenland.

9. Im Lichte von Artikel 84 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine der Parteien Einspruch eingelegt hat, entschied der Gerichtshof, dass es nicht erforderlich sei, Anhörungen zu der Frage abzuhalten, ob Griechenlands Antrag auf Genehmigung erfüllt sei eingreifen sollte gewährt werden. Der Gerichtshof entschied jedoch, dass Griechenland Gelegenheit erhalten sollte, sich zu den Bemerkungen der Parteien zu äußern, und dass letzteren die Möglichkeit gegeben werden sollte, zusätzliche schriftliche Bemerkungen zu der Frage einzureichen. Der Gerichtshof setzte den 6. Mai 2011 als Frist für die Einreichung eigener schriftlicher Stellungnahmen Griechenlands zu denen der Parteien und den 6. Juni 2011 als Frist für die Einreichung zusätzlicher Anmerkungen der Parteien zu den schriftlichen Stellungnahmen Griechenlands fest. Die Stellungnahmen Griechenlands und die zusätzlichen Stellungnahmen der Parteien wurden innerhalb der so festgesetzten Fristen eingereicht. Die Kanzlei übermittelte den Parteien ordnungsgemäß eine Kopie der Stellungnahmen Griechenlands; Es übermittelte jeder Vertragspartei eine Kopie der zusätzlichen Bemerkungen der anderen und Griechenland Kopien der zusätzlichen Bemerkungen beider Vertragsparteien.

10. Mit Beschluss vom 4. Juli 2011 ermächtigte der Gerichtshof Griechenland, als Nichtpartei in den Fall einzugreifen, soweit sich diese Intervention auf die Entscheidungen griechischer Gerichte beschränkte, die von italienischen Gerichten für in Italien vollstreckbar erklärt wurden. Das Gericht hat außerdem die folgenden Fristen für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahme und der schriftlichen Stellungnahmen gemäß Artikel 85 Absatz 1 der Gerichtsordnung festgelegt: 5. August 2011 für die schriftliche Stellungnahme Griechenlands und 5. September 2011 für die schriftliche Stellungnahme Griechenlands schriftliche Stellungnahmen Deutschlands und Italiens zu dieser Erklärung.

11. Die schriftliche Stellungnahme Griechenlands und die schriftlichen Stellungnahmen Deutschlands wurden ordnungsgemäß innerhalb der gesetzten Fristen eingereicht. Mit einem Schreiben vom 1. September 2011 teilte der Vertreter Italiens mit, dass die Italienische Republik in diesem Stadium des Verfahrens keine Anmerkungen zu der schriftlichen Erklärung Griechenlands vorlegen werde, behielt sich jedoch „ihre Position und ihr Recht vor, auf bestimmte in der schriftlichen Stellungnahme angesprochene Punkte einzugehen.“ Stellungnahme, soweit erforderlich, in der mündlichen Verhandlung abzugeben.“ Das Register übermittelte den Parteien ordnungsgemäß eine Kopie der schriftlichen Erklärung Griechenlands; Es übermittelte Italien und Griechenland eine Kopie der schriftlichen Stellungnahmen Deutschlands.

12. Gemäß Artikel 53 Absatz 2 seiner Verfahrensordnung entschied das Gericht nach Feststellung der Standpunkte der Parteien, dass bei Eröffnung der mündlichen Verhandlung Kopien der Schriftsätze und beigefügten Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nach Rücksprache mit den Parteien und Griechenland entschied der Gerichtshof, dass das Gleiche auch für die schriftliche Stellungnahme des intervenierenden Staates und die schriftlichen Stellungnahmen Deutschlands zu dieser Stellungnahme gelten sollte.

13. Vom 12. bis 16. September 2011 fanden öffentliche Anhörungen statt, bei denen das Gericht die mündlichen Ausführungen und Antworten von Folgendem hörte:

Für Deutschland: Frau Susanne Wasum-Rainer,
Herr Christian Tomuschat,
Herr Andrea Gattini,
Herr Robert Kolb.

Für Italien: Herr Giacomo Aiello,
Herr Luigi Condorelli,
Herr Salvatore Zappalà,
Herr Paolo Palchetti,
Herr Pierre-Marie Dupuy.

Für Griechenland: Herr Stelios Perrakis,
Herr Antonis Bredimas.

14. In den mündlichen Verhandlungen stellten Mitglieder des Gerichtshofs Fragen an die Parteien und an Griechenland als Streithelferstaat, die schriftlich beantwortet wurden.

Die Parteien übermittelten schriftliche Stellungnahmen zu diesen schriftlichen Antworten.

*

15. In seinem Antrag stellte Deutschland folgende Anträge:

„Deutschland bittet den Gerichtshof, zu entscheiden und zu erklären, dass die Italienische Republik:

- (1) dadurch, dass er gegen die Bundesrepublik Deutschland zivilrechtliche Ansprüche wegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch das Deutsche Reich während des Zweiten Weltkriegs von September 1943 bis Mai 1945 zugelassen hat, dadurch völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt hat es hat die der Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht zustehende Gerichtsimmunität missachtet;
- (2) durch die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen gegen „Villa Vigoni“, deutsches Staatseigentum, das für staatliche, nichtkommerzielle Zwecke genutzt wird, auch Verstöße gegen die Gerichtsimmunität Deutschlands begangen haben;
- (3) Indem es griechische Urteile, die auf Vorkommnissen beruhen, die den oben in Antrag Nr. 1 definierten ähneln, in Italien für vollstreckbar erklärte, beging es einen weiteren Verstoß gegen die Gerichtsimmunität Deutschlands.

Dementsprechend bittet die Bundesrepublik Deutschland den Gerichtshof darum urteile und erkläre das

- (4) die internationale Verantwortung der Italienischen Republik wird übernommen;
- (5) Die Italienische Republik muss nach eigenem Ermessen alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen ihrer Gerichte und anderer Justizbehörden, die die souveräne Immunität Deutschlands verletzen, unwirksam werden.
- (6) Die Italienische Republik muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass italienische Gerichte in Zukunft keine Klagen gegen Deutschland erheben, die auf den oben in Antrag Nr. 1 beschriebenen Vorkommnissen beruhen.“

16. Im Laufe des schriftlichen Verfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben von den Parteien vorgelegt:

Im Namen der Regierung Deutschlands,

im Memorial und in der Antwort:

„Deutschland bittet den Gerichtshof, zu entscheiden und zu erklären, dass die Italienische Republik:

- (1) dadurch, dass er gegen die Bundesrepublik Deutschland zivilrechtliche Ansprüche wegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch das Deutsche Reich während des Zweiten Weltkriegs von September 1943 bis Mai 1945 zugelassen hat, dadurch völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt hat es hat die der Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht zustehende Gerichtsimmunität missachtet;

- (2) durch die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen gegen „Villa Vigoni“, deutsches Staatseigentum, das für staatliche, nichtkommerzielle Zwecke genutzt wird, auch Verstöße gegen die Gerichtsimmunität Deutschlands begangen haben;
- (3) Indem es griechische Urteile, die auf Vorkommnissen beruhen, die den oben in Antrag Nr. 1 definierten ähneln, in Italien für vollstreckbar erklärte, beging es einen weiteren Verstoß gegen die Gerichtsimmunität Deutschlands.

Dementsprechend ersucht die Bundesrepublik Deutschland den Gerichtshof, dies zu entscheiden und festzustellen

- (4) die internationale Verantwortung der Italienischen Republik wird übernommen;
- (5) Die Italienische Republik muss nach eigenem Ermessen alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen ihrer Gerichte und anderer Justizbehörden, die die souveräne Immunität Deutschlands verletzen, unwirksam werden.
- (6) Die Italienische Republik muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass italienische Gerichte in Zukunft keine Klagen gegen Deutschland erheben, die auf den oben in Antrag Nr. 1 beschriebenen Vorkommnissen beruhen.“

Im Namen der italienischen Regierung,

im Counter-Memorial und in der Gegenerwiderung:

„Auf der Grundlage der Fakten und Argumente, die [in Italiens Gegendenkmal und Gegenerwiderung] dargelegt wurden, und unter Vorbehalt des Rechts, diese Eingaben zu ergänzen oder zu ändern, beantragt Italien respektvoll, dass das Gericht entscheidet und erklärt, dass alle Ansprüche Deutschlands abgelehnt werden.“

17. In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien Folgendes vorgetragen:

Im Namen der Regierung Deutschlands,

„Deutschland bittet den Gerichtshof respektvoll darum, zu entscheiden und festzustellen, dass die Italienische Republik:

- (1) durch die Zulassung zivilrechtlicher Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch das Deutsche Reich im Zweiten Weltkrieg zwischen September 1943 und Mai 1945 Deutschland hat gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen, indem es die Immunität der Gerichtsbarkeit missachtet hat
Die Bundesrepublik Deutschland genießt nach internationalem Recht;
- (2) durch die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen gegen „Villa Vigoni“, deutsches Staatseigentum, das für staatliche, nichtkommerzielle Zwecke genutzt wird, auch Verstöße gegen die Gerichtsimmunität Deutschlands begangen haben;
- (3) Indem es griechische Urteile, die auf Vorkommnissen beruhen, die den oben in Antrag Nr. 1 definierten ähneln, in Italien für vollstreckbar erklärte, beging es einen weiteren Verstoß gegen die Gerichtsimmunität Deutschlands.

Die Bundesrepublik Deutschland bittet daher respektvoll darum
Das Gericht entscheidet und erklärt Folgendes:

- (4) die internationale Verantwortung der Italienischen Republik wird übernommen;
- (5) Die Italienische Republik muss nach eigenem Ermessen alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen ihrer Gerichte und anderer Justizbehörden, die die souveräne Immunität Deutschlands verletzen, unwirksam werden. Und
- (6) Die Italienische Republik muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass italienische Gerichte in Zukunft keine Klagen gegen Deutschland erheben, die auf den oben in Antrag Nr. 1 beschriebenen Vorkommnissen beruhen.“

Im Namen der italienischen Regierung,

„[Aus] den in [seinen] schriftlichen und mündlichen Schriftsätzen dargelegten Gründen beantragt [Italien], dass das Gericht über die Ansprüche des Klägers entscheidet und diese für unbegründet erklärt.“ Dieser Antrag unterliegt der Voraussetzung, dass . . . Italien hat keine Einwände gegen eine Entscheidung des Gerichts, die Italien verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Grundbuch eingetragene Hypothek auf Villa Vigoni gelöscht wird.“

*

18. Am Ende der von ihm eingereichten schriftlichen Stellungnahme gemäß Artikel 85 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs führte Griechenland *unter anderem* aus

„dass die Wirkung des Urteils, das der IGH in diesem Fall über die Gerichtsimmunität des Staates fällen wird, für die italienische Rechtsordnung und sicherlich auch für die griechische Rechtsordnung von großer Bedeutung sein wird.“

.....
Darüber hinaus wird eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs über die Auswirkungen des Grundsatzes der Gerichtsimmunität von Staaten angesichts einer *jus cogens*- Regel des Völkerrechts – etwa des Verbots der Verletzung grundlegender Regeln des humanitären Rechts – den griechischen Gerichten in dieser Hinsicht Orientierung geben. Dies wird daher erhebliche Auswirkungen auf anhängige und potenzielle Klagen von Einzelpersonen vor diesen Gerichten haben.“

19. Am Ende seiner mündlichen Stellungnahme zum Streithilfegegenstand gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erklärte Griechenland unter anderem :

„Eine Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs über die Auswirkungen des Grundsatzes der Gerichtsimmunität von Staaten, wenn sie mit einem *ius cogens* konfrontiert werden.“ Grundsätze des Völkerrechts – etwa das Verbot der Verletzung grundlegender Regeln des humanitären Rechts – werden die griechischen Gerichte leiten. . . Dies wird daher erhebliche Auswirkungen auf anhängige und potenzielle Klagen haben, die von Einzelpersonen vor diesen Gerichten eingereicht werden.

.....
Die griechische Regierung ist der Ansicht, dass die Auswirkungen des Urteils, das [der] Gerichtshof in diesem Fall über die Gerichtsimmunität fällen wird, von großer Bedeutung sein werden, vor allem für die italienische Rechtsordnung und insbesondere für die griechische Rechtsordnung.“

* * *

I. Historischer und sachlicher Hintergrund

20. Der Gerichtshof hält es zunächst für sinnvoll, den historischen und tatsächlichen Hintergrund des Falles, der zwischen den Parteien weitgehend unumstritten ist, kurz zu beschreiben.

21. Im Juni 1940 trat Italien als Verbündeter des Deutschen Reiches in den Zweiten Weltkrieg ein. Im September 1943, nach der Entmachtung Mussolinis, kapitulierte Italien vor den Alliierten und erklärte im darauffolgenden Monat Deutschland den Krieg. Deutsche Streitkräfte besetzten jedoch einen Großteil des italienischen Territoriums und verübten zwischen Oktober 1943 und Kriegsende viele Gräueltaten gegen die Bevölkerung dieses Territoriums, darunter Massaker an Zivilisten und die Deportation einer großen Zahl von Zivilisten zur Zwangsarbeit. Darüber hinaus nahmen deutsche Streitkräfte sowohl in Italien als auch anderswo in Europa mehrere Hunderttausend Angehörige der italienischen Streitkräfte gefangen. Den meisten dieser Gefangenen (im Folgenden „italienische Militärinternierte“) wurde der Status eines Kriegsgefangenen verweigert und sie wurden zur Zwangsarbeit nach Deutschland und in die von den Deutschen besetzten Gebiete deportiert.

1. Der Friedensvertrag von 1947

22. Am 10. Februar 1947, nach dem Zweiten Weltkrieg, schlossen die Alliierten einen Friedensvertrag mit Italien, der insbesondere die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Krieges mit Italien regelte. Artikel 77 des Friedensvertrages lautet wie folgt:

„1. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags soll das Eigentum Italiens und italienischer Staatsangehöriger in Deutschland nicht mehr als Feindeseigentum behandelt werden und alle auf einer solchen Behandlung beruhenden Beschränkungen werden aufgehoben.

2. Identifizierbares Eigentum Italiens und italienischer Staatsangehöriger, die nach dem 3. September 1943 von deutschen Streitkräften oder Behörden gewaltsam oder unter Zwang aus italienischem Hoheitsgebiet nach Deutschland verbracht wurden, kommt zur Rückerstattung in Betracht.

3. Die Wiederherstellung und Rückerstattung italienischen Eigentums in Deutschland erfolgt gemäß den Maßnahmen, die von den Besatzungsmächten Deutschlands festgelegt werden.

4. Unbeschadet dieser und aller anderen Verfügungen der Besatzungsmächte Deutschlands zugunsten Italiens und italienischer Staatsangehöriger verzichtet Italien im eigenen Namen und im Namen italienischer Staatsangehöriger auf alle am 8. Mai 1945 bestehenden Ansprüche gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Verträgen und anderen Verpflichtungen ergeben, die vor dem 1. September 1939 eingegangen wurden, sowie aus Rechten, die vor dem 1. September 1939 erworben wurden. Dieser Verzicht gilt auch für Schulden und alle zwischenstaatlichen Ansprüche in Bezug auf Vereinbarungen, die im Jahr 1939 geschlossen wurden

Kriegsverlauf und alle Ansprüche auf Verluste oder Schäden, die während des Krieges entstanden sind.“

2. Das Bundesentschädigungsgesetz von 1953

23. Im Jahr 1953 erließ die Bundesrepublik Deutschland das Bundesentschädigungsgesetz (*BEG*), um bestimmte Kategorien von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu entschädigen. Viele Ansprüche italienischer Staatsangehöriger nach dem Bundesentschädigungsgesetz blieben erfolglos, weil die Kläger entweder nicht als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes galten oder weil sie keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland hatten, wie es das Bundesentschädigungsgesetz vorschreibt dieses Gesetz. Das Bundesentschädigungsgesetz wurde 1965 dahingehend geändert, dass es Ansprüche von Personen abdeckt, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einer nichtdeutschen Volksgruppe verfolgt werden, wobei die Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Personen am 1. Oktober 1953 vorausgesetzt wurde. Viele italienische Anspruchsberechtigte hatten trotz der 1965 geänderten Fassung immer noch keinen Anspruch auf Entschädigung, weil sie am 1. Oktober 1953 noch keinen Flüchtlingsstatus hatten.

Aufgrund der besonderen Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung und Fassung von 1965 wurden Ansprüche von Opfern mit ausländischer Staatsangehörigkeit von den deutschen Gerichten grundsätzlich abgewiesen.

3. Die Abkommen von 1961

24. Am 2. Juni 1961 wurden zwei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien geschlossen. Das erste Abkommen, das am 16. September 1963 in Kraft trat, betraf die „Regelung bestimmter Eigentums-, Wirtschafts- und Finanzfragen“. Gemäß Artikel 1 dieses Abkommens zahlte Deutschland Italien eine Entschädigung für „offene Fragen wirtschaftlicher Art“. Artikel 2 des Abkommens sah Folgendes vor:

- „(1) Die italienische Regierung erklärt alle ausstehenden Ansprüche der Italienischen Republik oder italienischer natürlicher oder juristischer Personen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder deutsche natürliche oder juristische Personen für erledigt, soweit sie auf Rechten und Rechten beruhen Umstände, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 eintraten.

- (2) Die italienische Regierung stellt die Bundesrepublik Deutschland und deutsche natürliche oder juristische Personen von etwaigen Gerichtsverfahren oder sonstigen Klagen italienischer natürlicher oder juristischer Personen im Zusammenhang mit den oben genannten Ansprüchen frei.“

25. Das zweite Abkommen, das am 31. Juli 1963 in Kraft trat, betraf die „Entschädigung italienischer Staatsangehöriger, die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren“. Durch dieses Abkommen verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, den von diesen Maßnahmen betroffenen italienischen Staatsangehörigen eine Entschädigung zu zahlen. Gemäß Artikel 1 dieses Abkommens erklärte sich Deutschland bereit, Italien vierzig Millionen Deutsche Mark zu zahlen

„zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die aufgrund ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren und als Folge dieser Verfolgungsmaßnahmen einen Freiheitsverlust oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, und.“ zugunsten der Hinterbliebenen der infolge solcher Maßnahmen Verstorbenen“.

Artikel 3 dieses Abkommens sah Folgendes vor:

„Unbeschadet etwaiger Rechte italienischer Staatsangehöriger aufgrund der deutschen Entschädigungsgesetzgebung stellt die in Artikel 1 vorgesehene Zahlung eine endgültige Regelung aller durch diesen Vertrag geregelten Fragen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik dar.“

4. Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.

26. Am 2. August 2000 wurde in Deutschland ein Bundesgesetz verabschiedet, mit dem eine Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (im Folgenden das „Bundesgesetz von 2000“) gegründet wurde, um Geldern für Menschen zur Verfügung zu stellen, die Zwangsarbeit erlitten hatten „anderes Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus“ (§ 2 Abs. 1). Die Stiftung vergab Gelder nicht direkt an anspruchsberechtigte Personen nach dem Bundesgesetz von 2000, sondern an „Partnerorganisationen“, darunter die Internationale Organisation für Migration in Genf. Artikel 11 des Bundesgesetzes von 2000 schränkte den Anspruch auf Entschädigung gewissermaßen ein. Eine Folge dieser Bestimmung war, dass Personen, die den Status eines Kriegsgefangenen hatten, vom Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen wurden, es sei denn, sie waren in Konzentrationslagern inhaftiert oder gehörten zu anderen festgelegten Kategorien. Im offiziellen Kommentar zu dieser Bestimmung, der dem Gesetzentwurf beigelegt war, wurde als Begründung angegeben, dass Kriegsgefangene „nach den Regeln des Völkerrechts vom Gewährungsstaat zur Arbeit eingesetzt werden können“ [Übersetzung durch das Register] (*Bundestagsdrucksache* 14/3206, 13. April 2000).

Tausende ehemalige italienische Militärinternierte, denen, wie oben erwähnt, der Status eines Kriegsgefangenen vom Deutschen Reich verweigert worden war (siehe Absatz 21), beantragten eine Entschädigung nach dem Bundesgesetz von 2000. Im Jahr 2001 vertraten die deutschen Behörden die Auffassung, dass nach den Regeln des inter

Nach nationalem Recht war es dem Deutschen Reich nicht möglich, den Status der italienischen Militärinternierten einseitig von Kriegsgefangenen in den Status von Zivilarbeitern zu ändern. Nach Angaben der deutschen Behörden hatten die italienischen Militärinternierten daher nie ihren Kriegsgefangenenstatus verloren, so dass sie von den Leistungen des Bundesgesetzes von 2000 ausgeschlossen waren. Auf dieser Grundlage wurde die überwiegende Mehrheit der von italienischen Militärinternierten eingereichten Entschädigungsanträge abgelehnt.

Versuche ehemaliger italienischer Militärinternierter, diese Entscheidung anzufechten und vor deutschen Gerichten Wiedergutmachung zu verlangen, blieben erfolglos.

In mehreren Entscheidungen entschieden deutsche Gerichte, dass den Betroffenen aufgrund ihrer Kriegsgefangenschaft kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesgesetz von 2000 zustehe. Am 28. Juni 2004 entschied eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts, dass Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes von 2000, der die Entschädigung von Kriegsgefangenen ausschließt, nicht gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verstößt durch das Grundgesetz verankert sei und dass das Völkerrecht keinen individuellen Anspruch auf Entschädigung für Zwangsarbeit begründe.

Eine Gruppe ehemaliger italienischer Militärinternierter reichte am 20. Dezember 2004 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage gegen Deutschland ein. Am 4. September 2007 erklärte eine Kammer dieses Gerichtshofs, dass die Klage „sachlich unvereinbar“ mit den Bestimmungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sei. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihre Protokolle wurden verletzt und daher für unzulässig erklärt (*Associazione Nazionale Reduci und 275 andere gegen Deutschland*, Entscheidung vom 4. September 2007, Beschwerde-Nr. 45563/04).

5. Verfahren vor italienischen Gerichten

A. Fälle mit Beteiligung italienischer Staatsangehöriger

27. Am 23. September 1998 erhob Herr Luigi Ferrini, ein italienischer Staatsangehöriger, der im August 1944 verhaftet und nach Deutschland deportiert worden war, wo er festgehalten und bis Kriegsende zur Arbeit in einer Munitionsfabrik gezwungen wurde, ein Verfahren gegen ihn Bundesrepublik Deutschland vor dem Gericht von Arezzo (*Tribunale di Arezzo*) in Italien. Am 3. November 2000 entschied das Gericht von Arezzo, dass die Klage von Herrn Luigi Ferrini unzulässig sei, da Deutschland als souveräner Staat durch Gerichtsimmunität geschützt sei. Mit Urteil vom 16. November 2001, registriert am 14. Januar 2002, wies das Berufungsgericht von Florenz (*Corte di Appello di Firenze*) die Berufung des Klägers aus derselben Begründung ab. Am 11. März 2004 entschied das italienische Kassationsgericht (*Corte di Cassazione*), dass die italienischen Gerichte für die von Herrn Luigi Ferrini gegen Deutschland erhobenen Schadensersatzansprüche zuständig seien, mit der Begründung, dass die Immunität unter den Umständen, unter denen die Tat beanstandet werde, nicht gelte ein internationales Verbrechen darstellt (*Ferrini gegen Bundesrepublik Deutschland*, Entscheidung Nr. 5044/2004 (*Rivista di diritto internazionale*, Bd. 87, 2004, S. 539); *International Law Reports (ILR)*, Bd. 128, S. 658)). Der Fall war

Anschließend wurde das Gericht an das Gericht von Arezzo zurückverwiesen, das mit Urteil vom 12. April 2007 feststellte, dass es zwar für die Entscheidung über den Fall zuständig sei, der Schadensersatzanspruch jedoch verjährt sei. Das Urteil des Gerichts von Arezzo wurde im Berufungsverfahren vom Berufungsgericht von Florenz aufgehoben, das in einem Urteil vom 17. Februar 2011 feststellte, dass Deutschland Herrn Luigi Ferrini Schadensersatz sowie seine im Zusammenhang damit entstandenen Rechtskosten zahlen sollte. Verlauf des Gerichtsverfahrens in Italien. Insbesondere entschied das Berufungsgericht von Florenz, dass die Gerichtsimmunität nicht absolut sei und dass sich ein Staat angesichts von Handlungen dieses Staates, die nach internationalem Recht Verbrechen darstellen, nicht berufen könne.

28. Nach dem *Ferrini*-Urteil des italienischen Kassationsgerichtshofs vom 11. März 2004 reichten zwölf Kläger am 13. April 2004 beim Gericht von Turin (*Tribunale di Torino*) Klage gegen Deutschland im Fall *Giovanni Mantelli und andere* ein. Am 28. April 2004 reichte Libe rato Maietta beim Gericht von Sciacca (*Tribunale di Sciacca*) Klage gegen Deutschland ein. In beiden Fällen, in denen es um Deportationen nach Deutschland und Zwangsarbeit in Deutschland zwischen 1943 und 1945 ging, hatte Deutschland bereits zuvor eine einstweilige Verfügung mit der Bitte um Unzuständigkeitserklärung („*regolamento preventivo di giurisdizione*“) eingereicht das italienische Kassationsgericht. Mit zwei Beschlüssen vom 29. Mai 2008, erlassen in den Rechtssachen *Giovanni Mantelli und Andere* und *Liberato Maietta* (Beschluss Nr. 14201 (Mantelli), *Foro Italiano*, Bd. 134, 2009, I, S. 1568; Beschluss Nr. 14209 (Maietta), *Rivista di diritto internazionale*, Bd. 91, 2008, S. 896) bestätigte das italienische Kassationsgericht, dass die italienischen Gerichte für die Ansprüche gegen Deutschland zuständig seien. Eine Reihe ähnlicher Klagen gegen Deutschland sind derzeit vor italienischen Gerichten anhängig.

29. Das italienische Kassationsgericht bestätigte die Argumentation des *Ferrini*-Urteils auch in einem anderen Kontext in einem Verfahren gegen Herrn Max Josef Milde, einen Angehörigen der Division „Hermann Göring“ der deutschen Streitkräfte, dem die Teilnahme an Folgendes vorgeworfen wurde: Massa Cres, begangen am 29. Juni 1944 in Civitella (Val di Chiana), Cornia und San Pancrazio in Italien. Das Militärgericht von La Spezia (*Tribunale Militäre di La Spezia*) verurteilte Herrn Milde *in Abwesenheit* zu lebenslanger Haft und verurteilte Herrn Milde und Deutschland gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Wiedergutmachung an die Rechtsnachfolger der Opfer des Massakers, die im Verfahren als Zivilparteien auftraten (Urteil vom 10. Oktober 2006 (registriert am 2. Februar 2007). Deutschland legte gegen diesen Teil der Entscheidung Berufung beim Militärberufungsgericht in Rom (*Corte Militare di Appello di Roma*) ein, das ihn verurteilte. Am 18. Dezember 2007 wies das Militärberufungsgericht die Berufung ab. Mit Urteil vom 21. Oktober 2008 (registriert am 13. Januar 2009) wies der italienische Kassationsgerichtshof das von Deutschland vorgebrachte Argument der mangelnden Gerichtsbarkeit zurück und bestätigte seine Argumentation im *Ferrini*-Urteil, dass bei völkerrechtlichen Straftaten die Gerichtsimmunität von *Staaten* bestehn sollte aufgehoben werden (*Rivista di diritto internazionale*, Bd. 92, 2009, S. 618).

B. Fälle mit Beteiligung griechischer Staatsangehöriger

30. Am 10. Juni 1944, während der deutschen Besetzung Griechenlands, verübten deutsche Streitkräfte im griechischen Dorf Distomo ein Massaker, an dem viele Zivilisten beteiligt waren. Im Jahr 1995 reichten Angehörige der Opfer des Massakers, die Schadensersatz für den Verlust von Leben und Eigentum forderten, ein Verfahren gegen Deutschland ein. Das griechische Gericht erster Instanz (*Protoý dikeio*) aus Livadia erließ am 25. September 1997 ein Versäumnisurteil (und am 30. Oktober 1997 vor Gericht verlesen) gegen Deutschland und sprach den Rechtsnachfolgern der Opfer des Massakers Schadensersatz zu. Die Berufung Deutschlands gegen dieses Urteil wurde am 4. Mai 2000 vom Obersten Gerichtshof Griechenlands (*Areios Pagos*) zurückgewiesen (*Präfektur Voiotia gegen Bundesrepublik Deutschland*, Fall Nr. 11/2000 (*ILR*, Bd. 129, S. 513) (die *Disý Tomo*- Fall)). Artikel 923 der griechischen Zivilprozessordnung erfordert die Genehmigung des Justizministers zur Vollstreckung eines Urteils gegen einen ausländischen Staat in Griechenland. Diese Genehmigung wurde von den Klägern im *Distomo*- Fall beantragt, aber nicht erteilt. Infolgedessen blieben die Urteile gegen Deutschland in Griechenland unvollendet.

31. Die Kläger im *Distomo*- Fall erhoben Klage gegen Griechenland und Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit der Begründung, dass Deutschland und Griechenland gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen hätten 1 des Protokolls Nr. 1 zu diesem Übereinkommen, indem es sich weigerte, der Entscheidung des Gerichts erster Instanz von Livadia vom 25. September 1997 nachzukommen (in Bezug auf Deutschland) und die Vollstreckung dieser Entscheidung nicht zuließ (in Bezug auf Griechenland). In seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2002 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unter Verweis auf den Grundsatz der Staatenimmunität, dass der Antrag der Kläger unzulässig sei (*Kalogeropouý lou und andere gegen Griechenland und Deutschland*, Beschwerde Nr. 59021/00, Entscheidung vom 12. Dezember 2002, *ECHR Reports* 2002-X, S. 417; *ILR*, Bd. 129, S. 537).

32. Die griechischen Kläger reichten Klage bei den deutschen Gerichten ein, um in Deutschland das Urteil des griechischen Gerichts erster Instanz in Livadia vom 25. September 1997 durchzusetzen, das am 4. Mai 2000 vom Obersten Gerichtshof Griechenlands bestätigt wurde. Mit Urteil vom 26. Juni 2003 hat der *Bundesgerichtshof*

vertrat die Auffassung, dass diese griechischen Gerichtsentscheidungen in der deutschen Rechtsordnung nicht anerkannt werden könnten, da sie unter Verletzung des Anspruchs Deutschlands auf Staatenimmunität ergangen seien (*Griechische Staatsbürger gegen Bundesrepublik Deutschland*, Fall Nr. III ZR 245/98, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 2003, S. 3488; *ILR*, Bd. 129, S. 556).

33. Die griechischen Kläger versuchten daraufhin, die Urteile der griechischen Gerichte im Fall *Distomo* in Italien durchzusetzen. Das Berufungsgericht von Florenz entschied in einer Entscheidung vom 2. Mai 2005 (registriert am 5. Mai 2005), dass die im Urteil des Obersten Gerichtshofs Griechenlands enthaltene Anordnung

Die Verpflichtung Deutschlands zur Erstattung der Anwaltskosten für das Gerichtsverfahren vor diesem Gerichtshof war in Italien vollstreckbar. Mit Entscheidung vom 6. Februar 2007 (registriert am 22. März 2007) wies das Berufungsgericht Florenz den Einspruch Deutschlands gegen die Entscheidung vom 2. Mai 2005 zurück (*Foro Italiano*, Bd. 133, 2008, I, S. 1308). . Das italienische Kassationsgericht bestätigte mit Urteil vom 6. Mai 2008 (registriert am 29. Mai 2008) das Urteil des Berufungsgerichts von Florenz (*Rivista di diritto internazionale*, Bd. 92, 2009, S. 594).

34. Bezüglich der Frage der von Deutschland an griechische Kläger zu zahlenden Entschädigungen erklärte das Berufungsgericht von Florenz mit Entscheidung vom 13. Juni 2006 (registriert am 16. Juni 2006), dass das Urteil des Gerichts erster Instanz vom Livadia vom 25. September 1997 war in Italien vollstreckbar. Mit Urteil vom 21. Oktober 2008 (registriert am 25. November 2008) wies das Berufungsgericht Florenz den Einspruch der deutschen Regierung gegen die Entscheidung vom 13. Juni 2006 zurück. Das italienische Kassationsgericht lehnte mit Urteil vom 12. Januar 2011 ab (eingetragen am 20. Mai 2011), bestätigte das Urteil des Berufungsgerichts von Florenz.

35. Am 7. Juni 2007 meldeten die griechischen Kläger gemäß der Entscheidung des Berufungsgerichts von Florenz vom 13. Juni 2006 beim italienischen Grundbuchamt der Provinz Como (Agenzia del Territorio) eine gerichtliche Belastung (*ipoteca giudiziale*) an . über Villa Vigoni, einem Anwesen des deutschen Staates in der Nähe des Comer Sees. Der staatliche Rechtsdienst des Bezirks Mailand (*Avvocatura Distrettuale dello Stato di Milano*) vertrat in einer Eingabe vom 6. Juni 2008 beim Gericht von Como (*Tribunale di Como*) die Auffassung, dass die Anklage aufgehoben werden sollte. Gemäß Gesetzesdekret Nr. 63 vom 28. April 2010, Gesetz Nr. 98 vom 23. Juni 2010 und Gesetzesdekret Nr. 216 vom 29. Dezember 2011 wurde die Anklage bis zur Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im vorliegenden Fall ausgesetzt .

36. Nach der Einleitung des Verfahrens im *Distomo*- Fall im Jahr 1995 wurde von griechischen Staatsangehörigen vor griechischen Gerichten ein weiterer Fall gegen Deutschland angestrengt – der sogenannte *Margellos* -Fall –, in dem es um Schadensersatzansprüche für von deutschen Streitkräften im griechischen Dorf Lidoriki begangene Taten ging im Jahr 1944. Im Jahr 2001 verwies der Oberste Gerichtshof Griechenlands diesen Fall an den Obersten Sondergerichtshof (*Anotato Eidiko Dikastirio*), der gemäß Artikel 100 der Verfassung Griechenlands für die „Beilegung von Kontroversen bezüglich der Entscheidung“ zuständig ist der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts“ [Übersetzung *durch die Kanzlei*] und forderte es auf, zu entscheiden, ob die Regeln zur Staatenimmunität die im Fall *Margellos* genannten Handlungen erfassten . Mit Entscheidung vom 17. September 2002 stellte der Oberste Sondergerichtshof fest, dass Deutschland beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Völkerrechts Anspruch auf Staatenimmunität habe (*Margellos gegen Bundesrepublik Deutschland*, Fall Nr. 6/2002, *ILR*, Bd . 129, S. 525).

II. Der Streitgegenstand und die Zuständigkeit des Gerichts

37. Die von Deutschland dem Gerichtshof vorgelegten Stellungnahmen blieben während des gesamten Verfahrens unverändert (siehe Rdnrn. 15, 16 und 17 oben).

Deutschland ersucht den Gerichtshof im Wesentlichen um die Feststellung, dass Italien gegen die Gerichtsimmunität, die Deutschland nach internationalem Recht genießt, verstoßen hat, indem es die Geltendmachung zivilrechtlicher Klagen gegen das Land vor italienischen Gerichten auf Wiedergutmachung von durch Verstöße gegen internationales Recht verursachten Verletzungen zugelassen hat vom Deutschen Reich im Zweiten Weltkrieg begangenes humanitäres Völkerrecht; dass Italien auch die Immunität Deutschlands verletzt hat, indem es Zwangsmaßnahmen gegen Villa Vigoni, deutsches Staatseigentum auf italienischem Territorium, ergriffen hat; und dass es die Gerichtsimmunität Deutschlands dadurch weiter verletzt habe, dass es Entscheidungen griechischer Zivilgerichte, die gegen Deutschland auf der Grundlage ähnlicher Handlungen wie denen, die den vor italienischen Gerichten erhobenen Ansprüchen zugrunde lagen, erlassen hätten, in Italien für vollstreckbar erklärt. Folglich beantragt die Klägerin beim Gericht die Feststellung, dass die internationale Verantwortung Italiens berührt sei, und die Anordnung der Beklagten, verschiedene Schritte zur Wiedergutmachung zu unternehmen.

38. Italien beantragt seinerseits, die Anträge Deutschlands als unbegründet zu beurteilen und sie daher zurückzuweisen, mit Ausnahme des Vorbringens zu den Zwangsmaßnahmen gegen Villa Vigoni, wozu die Beklagte dem Gerichtshof mitgeteilt hat, dass dies der Fall sein wird habe keine Einwände dagegen, dass dieser ihm anordnet, die genannten Maßnahmen zu beenden.

Italien reichte in seinem Gegendenkmal eine Gegenklage „zur Frage der Wiedergutmachung ein, die den italienischen Opfern schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Streitkräfte des Deutschen Reiches zusteht“; Diese Klage wurde mit Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2010 mit der Begründung abgewiesen, dass sie nicht in die Zuständigkeit des Gerichts falle und daher gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Gerichtsordnung unzulässig sei (siehe Absatz 5 oben).

*

39. Der Gegenstand eines vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits wird durch die von den Parteien bei ihm eingereichten Anträge abgegrenzt. Da es im vorliegenden Fall keine Widerklage mehr vor dem Gerichtshof gibt und Italien beim Gerichtshof beantragt hat, „die Ansprüche Deutschlands für unbegründet zu erklären“, sind es diese Ansprüche, die den Streitgegenstand des Gerichtshofs abgrenzen zur Einigung aufgefordert. Im Hinblick auf diese Ansprüche muss das Gericht entscheiden, ob es für die Entscheidung über den Fall zuständig ist.

40. Italien hat keinerlei Einwände gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs oder die Zulässigkeit der Klage erhoben.

Dennoch muss der Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung „. . . Seien Sie immer davon überzeugt, dass es zuständig ist, und müssen Sie sich notfalls von Amts wegen mit der Angelegenheit befassen“ (*Appeal related to the Jurisdiction of the ICAO Council (India v. Pakistan)*, Urteil, *ICJ Reports 1972*, S. 52, Abs. 13).

41. Die Klage Deutschlands wurde auf der Grundlage der dem Gerichtshof durch Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten übertragenen Zuständigkeit eingereicht, in der es heißt:

„Die Hohen Vertragsparteien unterwerfen alle internationalen Rechtsstreitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen könnten, dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs, insbesondere solche über:

- (a) die Auslegung eines Vertrags;
- (b) jede Frage des Völkerrechts;
- (c) das Vorliegen eines Sachverhalts, der, wenn er festgestellt würde, a
Verstoß gegen eine internationale Verpflichtung;
- (d) die Art oder das Ausmaß der Wiedergutmachung, die für die Verletzung einer internationalen Verpflichtung zu leisten ist.“

42. Artikel 27, Unterabsatz (a) desselben Übereinkommens schränkt den Anwendungsbereich dieses Instruments *ratione temporis* ein, indem es besagt, dass es nicht für „Streitigkeiten im Zusammenhang mit Tatsachen oder Situationen zwischen den Parteien vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens“ gilt zum Streit“. Das Übereinkommen trat zwischen Deutschland und Italien am 18. April 1961 in Kraft.

43. Die von Deutschland beim Gerichtshof eingereichten Ansprüche beziehen sich sicherlich auf „internationale Rechtsstreitigkeiten“ im Sinne des oben zitierten Artikels 1 zwischen zwei Staaten, die, wie gerade gesagt wurde, zum Zeitpunkt des Vertrags beide Vertragsparteien des Übereinkommens waren. Der Antrag wurde gestellt und wird auch weiterhin eingereicht.

44. Die Klausel des oben genannten Artikels 27, die eine *zeitliche* Verjährung vorsieht, ist auf die Ansprüche Deutschlands nicht anwendbar: Der Streit, den diese Ansprüche betreffen, „bezieht sich nicht auf Tatsachen oder Situationen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes.“] Übereinkunft zwischen den Streitparteien“, also vor dem 18. April 1961. Die „Tatsachen oder Situationen“, die zum Streit vor dem Gerichtshof geführt haben, sind italienische Gerichtsentscheidungen, die Deutschland die Gerichtsimmunität verweigerten es behauptete, und durch Zwangsmaßnahmen, die auf Eigentum angewendet wurden, das Deutschland gehörte. Diese Beschlüsse und Maßnahmen wurden zwischen 2004 und 2011 erlassen, also lange nach Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien. Zwar geht es in den Streitigkeiten, um die es in den betreffenden Gerichtsverfahren geht, um die Wiedergutmachung der Schäden, die durch das Vorgehen der deutschen Wehrmacht in den Jahren 1943 bis 1945 entstanden sind. Die Beschwerde Deutschlands vor dem Gerichtshof betrifft jedoch nicht die Behandlung dieses Gegenstands in den Urteilen der italienischen Gerichte; Ihre Beschwerde bezieht sich ausschließlich auf die Verletzung ihrer Immunität von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung. Definiert in solchen

Der Streit bezieht sich zweifellos auf „Tatsachen oder Situationen“, die vollständig nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den Vertragsparteien eingetreten sind. Italien hat daher zu Recht nicht geltend gemacht, dass der von Deutschland vor dem Gerichtshof anhängige Rechtsstreit ganz oder teilweise unter die *zeitliche* Verjährung des oben genannten Artikels 27 fällt. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist der Gerichtshof zuständig.

45. Die Parteien, die sich mit der oben dargelegten Analyse nicht uneinig sind, haben andererseits den Umfang der Zuständigkeit des Gerichtshofs in einem ganz anderen Kontext erörtert, nämlich in dem einiger Argumente, die Italien in seiner Klagebeantwortung vorgebracht hat und die sich auf Folgendes beziehen die angebliche Nichterfüllung Deutschlands seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung gegenüber den italienischen und griechischen Opfern der vom Deutschen Reich in den Jahren 1943–1945 begangenen Verbrechen.

Nach Auffassung Italiens besteht ein Zusammenhang zwischen der Frage, ob Deutschland seiner Pflicht nachkommt, den Opfern Wiedergutmachung zu leisten, und der Frage der Gerichtsimmunität, auf die sich Deutschland vor den ausländischen Gerichten berufen könnte, an die sich diese Opfer wenden, und zwar in dem Sinne, dass ein Staat dies tut seiner Pflicht zur Wiedergutmachung an die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nicht nachkommt und diesen Opfern keine wirksamen Möglichkeiten zur Geltendmachung der ihnen möglicherweise zustehenden Wiedergutmachung bietet, würde ihm das Recht entzogen, sich zuvor auf seine Gerichtsimmunität zu berufen die Gerichte des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt.

46. Deutschland hat geltend gemacht, dass der Gerichtshof über ein solches Argument nicht entscheiden könne, da es sich um die Frage von Wiedergutmachungsansprüchen betreffe, die sich auf Tatsachen vor dem 18. April 1961 bezögen Das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Italien und Deutschland liegt eindeutig außerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofs.“ sind Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.“ Deutschland beruft sich in diesem Zusammenhang auf den Beschluss, mit dem das Gericht die Widerklage Italiens abgewiesen hat, in dem das Gericht gerade aufgefordert wurde, festzustellen, dass Deutschland seine Verpflichtung zur Wiedergutmachung gegenüber italienischen Opfern von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die das Deutsche Reich begangen hat, verletzt hat (vgl Absatz 38).

Deutschland weist darauf hin, dass diese Abweisung auf der Tatsache beruhte, dass die besagte Widerklage aufgrund der Klausel, die eine zeitliche Verjährung *in* dem oben genannten Artikel 27 des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung vorsah, nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fiel Streitigkeiten, die Frage von Wiedergutmachungsansprüchen, die sich unmittelbar aus den in den Jahren 1943–1945 begangenen Taten ergeben.

47. Italien hat auf diesen Einwand geantwortet, dass der Erlass vom 6. Juli 2010 es zwar sicher daran hindere, seine Widerklage im vorliegenden Fall weiterzuverfolgen, es aber andererseits nicht daran hindere, die Argumente vorzubringen, auf die es diese gestützt habe Widerklage in ihrer Verteidigung gegen Deutschland

Ansprüche; dass die Frage des Fehlens einer angemessenen Wiedergutmachung seiner Ansicht nach von entscheidender Bedeutung für die Lösung des Streits über die Immunität ist; und dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs, darüber im Übrigen Kenntnis zu nehmen, daher unbestreitbar ist.

48. Der Gerichtshof stellt fest, dass ihm seit der Abweisung der Widerklage Italiens keine Eingaben mehr vorliegen, die ihn auffordern, über die Frage zu entscheiden, ob Deutschland gegenüber den italienischen Opfern der von den Deutschen begangenen Verbrechen eine Wiedergutmachungspflicht hat und ob es dieser Verpflichtung gegenüber allen oder nur einigen dieser Opfer nachgekommen ist. Der Gerichtshof ist daher nicht berufen, über diese Fragen zu entscheiden.

49. Zur Stützung seines Vorbringens, dass es die Gerichtsimmunität Deutschlands nicht verletzt habe, macht Italien jedoch geltend, dass Deutschland das Recht verwehrt sei, sich vor italienischen Gerichten, vor denen einige der Opfer Zivilklagen erhoben hätten, auf diese Immunität zu berufen. Die Tatsache, dass es seiner Wiedergutmachungspflicht nicht vollständig nachgekommen ist.

50. Der Gerichtshof muss feststellen, ob, wie Italien behauptet, das Versäumnis eines Staates, einer ihm angeblich obliegenden Wiedergutmachungspflicht vollständig nachzukommen, rechtlich Auswirkungen auf das Bestehen und den Umfang der Gerichtsimmunität dieses Staates vor ausländischen Gerichten haben kann. Bei dieser Frage handelt es sich um eine Rechtsfrage, über die der Gerichtshof entscheiden muss, um festzustellen, welches internationale Gewohnheitsrecht im Hinblick auf die Staatenimmunität für die Zwecke des vorliegenden Falles anwendbar ist.

Sollte die vorstehende Frage bejaht werden, wäre die zweite Frage, ob die italienischen Gerichte unter den besonderen Umständen des Falles und insbesondere unter Berücksichtigung des Verhaltens Deutschlands in der Frage der Wiedergutmachung ausreichende Gründe hätten, das Verhalten Deutschlands aufzuheben. Der Gerichtshof muss sich erst dann von seiner Zuständigkeit für die Beantwortung dieser zweiten Frage überzeugen, wenn er auf die erste Frage geantwortet hat.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass sich zum jetzigen Zeitpunkt keine weitere Frage hinsichtlich des Bestehens oder Umfangs seiner Zuständigkeit stellt.

*

51. Der Gerichtshof wird sich zunächst mit den im ersten Vorbringen Deutschlands aufgeworfenen Fragen befassen, nämlich mit der Frage, ob die italienischen Gerichte durch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Deutschland hinsichtlich der von den verschiedenen italienischen Klägern vor ihnen erhobenen Ansprüche gegen die Verpflichtung Italiens zur Gewährung von Gerichtsimmunität verstoßen haben nach Deutschland. Anschließend wird in Abschnitt IV auf die in Bezug auf die Villa Vigoni erlassenen Zwangsmaßnahmen eingegangen und in Abschnitt V auf die Entscheidungen der italienischen Gerichte, mit denen die Urteile der griechischen Gerichte in Italien für vollstreckbar erklärt wurden.

III. Angebliche Verletzung der Immunität
Deutschlands in dem von den italienischen Klägern eingeleiteten
Verfahren

1. Die Fragen vor dem Gerichtshof

52. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Verfahren vor den italienischen Gerichten ihren Ursprung in Handlungen der deutschen Streitkräfte und anderer Organe des Deutschen Reiches haben. Deutschland hat das „unzählige Leid, das insbesondere italienischen Männern und Frauen bei Massakern und ehemaligen italienischen Militärinternierten zugefügt wurde“ (Gemeinsame Erklärung Deutschlands und Italiens, Triest, 18. November 2008) voll und ganz anerkannt und akzeptiert, dass diese Taten rechtswidrig waren und bereits früher festgestellt wurden. Das Gericht erklärte, dass es sich „seiner diesbezüglichen Verantwortung voll bewusst ist“. Das Gericht ist der Auffassung, dass die fraglichen Handlungen nur als Ausdruck einer völligen Missachtung der „elementaren Erwägungen der Menschlichkeit“ (*Corfu Channel (United Kingdom gegen Albanien)*, *Merits, Judgement, ICJ Reports 1949*, S. 22; *Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)*, *Merits, Judgment, ICJ Reports 1986*, S. 112). Eine Kategorie von Fällen betraf die groß angelegte Tötung von Zivilisten in besetzten Gebieten im Rahmen einer Vergeltungspolitik, wie beispielsweise die Massaker am 29. Juni 1944 in Civitella (Val di Chiana), Cornia und San Pancrazio durch Mitglieder der „Hermann Göring“-Division der Bundeswehr mit der Tötung von 203 als Geiseln genommenen Zivilisten, nachdem Widerstandskämpfer wenige Tage zuvor vier deutsche Soldaten getötet hatten (*Fall Max Josef Milde*, Militärgericht La Spezia, Urteil vom 10. Oktober 2006 (registriert am 2. Februar 2007)). Eine weitere Kategorie umfasste Angehörige der Zivilbevölkerung, die wie Herr Luigi Ferrini aus Italien deportiert wurden, um in Deutschland praktisch Sklavenarbeit leisten zu können.

Der dritte Fall betraf Angehörige der italienischen Streitkräfte, denen der Status eines Kriegsgefangenen und die damit verbundenen Schutzrechte, auf die sie Anspruch hatten, verweigert wurden und die ebenfalls als Zwangsarbeiter eingesetzt wurden. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass es keinen Zweifel daran geben kann, dass dieses Verhalten einen schwerwiegenden Verstoß gegen das in den Jahren 1943–1945 geltende Völkerrecht für bewaffnete Konflikte darstellte. Artikel 6 (b) der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 (United Nations, *Treaty Series (UNTS)*, Bd. 82, S. 279), einberufen in Nürnberg, umfasste als Kriegsverbrechen „Mord, Misshandlung“ oder Deportation der Zivilbevölkerung aus oder in besetzten Gebieten zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken“ sowie „Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen“. Die Liste der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Artikel 6 (c) der Charta umfasste „Mord, Vernichtung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen, die vor oder während des Krieges gegen die Zivilbevölkerung begangen wurden“. Der Mord an zivilen Geiseln in Italien war einer der Anklagepunkte, aufgrund derer eine Reihe von Kriegsverbrechern in Gerichtsverfahren unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg verurteilt wurden (z. B. *Von Mackensen und Maelzer* (1946), *Annual Digest*, Bd. 13, S. 258; *Kesselring* (1947), *Annual Digest*, Bd. 13, S. 260; und

Kappler (1948), *Annual Digest*, Bd. 15, S. 471). Die Grundsätze der Nürnberger Charta wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Resolution 95 (I) vom 11. Dezember 1946 bestätigt.

53. Der Gerichtshof ist jedoch nicht dazu aufgerufen, zu entscheiden, ob diese Handlungen rechtswidrig waren, ein Punkt, der nicht bestritten wird. Für den Gerichtshof stellt sich die Frage, ob die italienischen Gerichte in Verfahren über Schadensersatzansprüche aus diesen Taten verpflichtet waren, Deutschland Immunität zu gewähren. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass zwischen den Parteien ein erhebliches Maß an Einigkeit über das anzuwendende Recht besteht. Insbesondere stimmen beide Vertragsparteien darin überein, dass die Immunität durch internationales Recht geregelt ist und keine bloße Frage der Gefolgschaft ist.

54. Wie zwischen Deutschland und Italien kann ein Anspruch auf Immunität nur aus dem Völkergewohnheitsrecht und nicht aus einem Vertrag abgeleitet werden. Obwohl Deutschland einer der acht Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität vom 16. Mai 1972 (Europarat, *Euroj Pean Treaty Series (ETS)*, Nr. 74; *UNTS*, Bd. 1495, S. 182) (im Folgenden das „Europäische Übereinkommen“) ist Italien keine Vertragspartei und das Übereinkommen ist dementsprechend für das Land nicht bindend. Keiner der Staaten ist Vertragspartei des am 2. Dezember 2004 verabschiedeten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Eigentums von der Gerichtsbarkeit (im Folgenden das „Übereinkommen der Vereinten Nationen“), das jedenfalls noch nicht in Kraft ist. Zum 1. Februar 2012 war das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 28 Staaten unterzeichnet worden und hatte dreizehn Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erhalten. Artikel 30 des Übereinkommens sieht vor, dass es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der dreißigsten Urkunde in Kraft tritt. Weder Deutschland noch Italien haben das Übereinkommen unter-

55. Daraus folgt, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b seiner Satzung feststellen muss, ob eine „internationale Sitte als Beweis für eine als Gesetz anerkannte allgemeine Praxis“ vorliegt, die den Staaten Immunität verleiht, und, wenn Welchen Umfang und Umfang hat diese Immunität? Dazu muss es die Kriterien anwenden, die es wiederholt zur Identifizierung einer Regel des Völkergewohnheitsrechts aufgestellt hat. Wie der Gerichtshof insbesondere in den Fällen des *Nordsee-Festlandsockels* klarstellte, erfordert das Bestehen einer Regel des Völkergewohnheitsrechts, dass „eine ständige Praxis“ zusammen mit der *Opinio juris* (*Nordsee-Festlandsockel (Bundesrepublik Deutschland/Dänemark)*) vorliegt; *Bundesrepublik Deutschland/Niederlande*), *Richterj ment, ICJ Reports 1969*, S. 44, Abs. 77). Darüber hinaus hat der Gerichtshof ebenfalls festgestellt,

„Es ist natürlich selbstverständlich, dass der Stoff des Völkergewohnheitsrechts in erster Linie in der tatsächlichen Praxis und der *Opinio Juris* zu suchen ist.“

von Staaten, auch wenn multilaterale Konventionen möglicherweise eine wichtige Rolle bei der Erfassung und Festlegung von Regeln spielen, die sich aus Gewohnheiten ergeben, oder sogar bei deren Entwicklung“ (Kontinentalschelf (*Libyan Arab Jamay' hiriya/ Malta*), Urteil, ICJ Reports 1985, S. 29-30, Abs. 27).

Im vorliegenden Zusammenhang ist die staatliche Praxis von besonderer Bedeutung in den Urteilen nationaler Gerichte, die mit der Frage konfrontiert sind, ob ein ausländischer Staat Immunität genießt, in der Gesetzgebung derjenigen Staaten, die Gesetze über die Immunität erlassen haben, in den von ihnen geltend gemachten Immunitätsansprüchen Staaten vor ausländischen Gerichten und die Erklärungen von Staaten, zunächst im Rahmen der umfassenden Untersuchung des Themas durch die Völkerrechtskommission und dann im Zusammenhang mit der Annahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen. *Die Opinio juris* kommt in diesem Zusammenhang insbesondere in der Behauptung von Staaten, die Immunität beanspruchen, zum Ausdruck, dass ihnen das Völkerrecht einen Anspruch auf eine solche Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit anderer Staaten zugesteht; in der Anerkennung der Staaten, die Immunität gewähren, dass ihnen das Völkerrecht eine Verpflichtung dazu auferlegt; und umgekehrt bei der Geltendmachung eines Rechts durch Staaten in anderen Fällen, die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten auszuüben. Auch wenn es zutrifft, dass Staaten sich manchmal dafür entscheiden, eine Immunität zu gewähren, die über die im Völkerrecht vorgesehene hinausgeht, so geht es für die vorliegenden Zwecke doch darum, dass die Gewährung der Immunität in einem solchen Fall nicht mit der erforderlichen *Opinio iuris* einhergeht und daher keine *Gültigkeit* hat Licht auf die Frage werfen, mit der sich das Gericht derzeit befasst.

56. Obwohl es in der Vergangenheit viele Debatten über die Ursprünge der Staatenimmunität und die Identifizierung der dieser Immunität zugrunde liegenden Grundsätze gab, kam die Völkerrechtskommission 1980 zu dem Schluss, dass die Regel der Staatenimmunität „als allgemeine Gewohnheitsregel übernommen“ wurde internationales Recht fest in der gegenwärtigen Praxis der Staaten verwurzelt“ (*Yearbook of the International Law Commission*, 1980, Bd. II (2), S. 147, Abs. 26). Diese Schlussfolgerung basierte auf einer umfassenden Untersuchung der staatlichen Praxis und wird nach Ansicht des Gerichtshofs durch die Aufzeichnungen der nationalen Gesetzgebung, Gerichtsentscheidungen, Geltendmachung eines Rechts auf Immunität und die Kommentare der Staaten zu dem, was zu den Vereinten Nationen wurde, bestätigt Konvention. Diese Praxis zeigt, dass Staaten bei der Inanspruchnahme der Immunität für sich selbst oder bei der Gewährung dieser Immunität im Allgemeinen davon ausgehen, dass nach dem Völkerrecht ein Recht auf Immunität besteht, verbunden mit einer entsprechenden Verpflichtung seitens anderer Staaten, diese zu respektieren und umzusetzen zu dieser Immunität.

57. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Regelung der Staatenimmunität einen wichtigen Platz im Völkerrecht und in den internationalen Beziehungen einnimmt. Es ergibt sich aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, der, wie Artikel 2 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen klarstellt, eines der Grundprinzipien der internationalen Rechtsordnung ist. Dieser Grundsatz muss zusammen mit dem Grundsatz betrachtet werden, dass jeder Staat über Sov verfügt

Herrschaft über sein eigenes Territorium besitzt und dass sich aus dieser Souveränität die Gerichtsbarkeit des Staates über Ereignisse und Personen innerhalb dieses Territoriums ergibt. Ausnahmen von der Immunität des Staates stellen eine Abweichung vom Grundsatz der souveränen Gleichheit dar. Immunität kann eine Abweichung vom Grundsatz der territorialen Souveränität und der daraus resultierenden Gerichtsbarkeit darstellen.

58. Die Vertragsparteien sind sich daher weitgehend einig über die Gültigkeit und Bedeutung der Staatenimmunität als Teil des Völkergewohnheitsrechts. Sie sind sich jedoch uneinig darüber, ob (wie Deutschland behauptet) das anzuwendende Recht dasjenige ist, das den Umfang und das Ausmaß der Staatenimmunität in den Jahren 1943–1945 bestimmt hat, also zu dem Zeitpunkt, als die Ereignisse, die dem Verfahren zugrunde lagen, in Italien stattfindenden Gerichtsverfahren stattgefunden haben, oder (wie Italien behauptet) das, was zum Zeitpunkt des Verfahrens selbst galt. Der Gerichtshof stellt fest, dass gemäß dem in Artikel 13 der Artikel der International Law Commission über die Verantwortung von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen dargelegten Grundsatz die Vereinbarkeit einer Handlung mit dem Völkerrecht nur unter Bezugnahme auf das zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Recht festgestellt werden kann Zeitpunkt, zu dem die Tat stattfand. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zwischen den einschlägigen Rechtsakten Deutschlands und denen Italiens zu unterscheiden. Die relevanten deutschen Taten – die in Absatz 52 beschrieben werden – ereigneten sich in den Jahren 1943–1945, und daher ist das damalige Völkerrecht auf sie anwendbar. Die relevanten italienischen Rechtsakte – die Verweigerung der Immunität und der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die italienischen Gerichte – ereigneten sich erst, als das Verfahren vor den italienischen Gerichten stattfand. Da die Klage vor dem Gerichtshof das Vorgehen der italienischen Gerichte betrifft, ist es das zum Zeitpunkt des Verfahrens geltende internationale Recht, das der Gerichtshof anwenden muss. Darüber hinaus hat das Gericht festgestellt (im Zusammenhang mit den persönlichen Immunitäten, die das Völkerrecht Außenministern gewährt), dass das Gesetz der Immunität im Wesentlichen verfahrensrechtlicher Natur ist (*Haftbefehl vom 1. April 2000 (Demokratische Republik)* *lic of the Congo v. Belgium*), Urteil, ICJ Reports 2002, S. 25, Abs. 60). Es regelt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ein bestimmtes Verhalten und unterscheidet sich daher völlig vom materiellen Recht, das darüber entscheidet, ob dieses Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass er das Gesetz über die Staatsimmunität prüfen und anwenden muss, wie es zum Zeitpunkt des italienischen Verfahrens galt, und nicht das, was in den Jahren 1943–1945 galt.

59. Die Vertragsparteien unterscheiden sich auch hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite der Regelung der Staatenimmunität. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass viele Staaten (darunter sowohl Deutschland als auch Italien) inzwischen zwischen *acta jure gestionis*, bei dem sie die Immunität, die sie für sich selbst beanspruchen und die sie anderen gewähren, eingeschränkt haben, und *acta jure imperii unterscheiden*. Dieser Ansatz wurde auch im Übereinkommen der Vereinten Nationen und im Europäischen Übereinkommen verfolgt (siehe auch den von der Interamerikanischen Union ausgearbeiteten Entwurf des Interamerikanischen Übereinkommens über die Immunität der Staaten vor der Gerichtsbarkeit).

Juristisches Komitee der Organisation Amerikanischer Staaten im Jahr 1983 (*ILM*, Bd. 22, S. 292)).

60. Der Gerichtshof ist nicht dazu aufgerufen, sich mit der Frage zu befassen, wie das Völkerrecht die Frage der Staatenimmunität in Bezug auf *acta jure gestionis* behandelt. Die Handlungen der deutschen Streitkräfte und anderer staatlicher Organe, die Gegenstand der Verfahren vor den italienischen Gerichten waren, stellten eindeutig *acta iure imperii* dar. Der Gerichtshof stellt fest, dass Italien in Beantwortung einer Frage eines Mitglieds des Gerichtshofs anerkannte, dass diese Handlungen trotz ihrer Rechtswidrigkeit als *acta jure imperii* einzustufen seien. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Begriffe „*jure imperii*“ und „*jure gestionis*“ implizieren nicht, dass die fraglichen Handlungen rechtmäßig sind, sondern beziehen sich vielmehr darauf, ob die fraglichen Handlungen anhand des Gesetzes über die Ausübung hoheitlicher Gewalt (*ius imperii*) oder des Gesetzes über nichtstaatliche Tätigkeiten zu beurteilen sind ein Staat, insbesondere private und gewerbliche Tätigkeiten (*ius gestionis*). Soweit diese Unterscheidung für die Feststellung, ob ein Staat Anspruch auf Immunität von der Gerichtsbarkeit der Gerichte eines anderen Staates in Bezug auf eine bestimmte Handlung hat, von Bedeutung ist, muss sie angewendet werden, bevor diese Gerichtsbarkeit ausgeübt werden kann, während die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit Die Bestimmung des Tatbestands kann nur im Rahmen der Ausübung dieser Zuständigkeit erfolgen. Obwohl der vorliegende Fall insofern ungewöhnlich ist, als Deutschland in allen Phasen des Verfahrens die Rechtswidrigkeit der fraglichen Handlungen eingeräumt hat, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass dieser Umstand nichts an der Einstufung dieser Handlungen als *acta jure imperii* ändert.

61. Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Staaten grundsätzlich Anspruch auf Immunität in Bezug auf *acta iure imperii* haben. Dies ist der Ansatz der Vereinten Nationen, europäischer und interamerikanischer Übereinkommen, der nationalen Gesetzgebung in den Staaten, die Gesetze zu diesem Thema verabschiedet haben, und der Rechtsprechung nationaler Gerichte. Vor diesem Hintergrund muss sich der Gerichtshof mit der im vorliegenden Verfahren aufgeworfenen Frage befassen, nämlich ob diese Immunität auf Handlungen anwendbar ist, die von den Streitkräften eines Staates (und anderen in Zusammenarbeit mit den Streitkräften handelnden Organen dieses Staates) begangen werden Kräfte) im Zuge der Führung eines bewaffneten Konflikts. Deutschland behauptet, dass Immunität anwendbar sei und dass es keine relevante Einschränkung der Immunität gebe, auf die ein Staat in Bezug auf *acta jure imperii* Anspruch habe. Italien macht in seinen Schriftsätzen vor dem Gerichtshof geltend, dass Deutschland in den vor den italienischen Gerichten anhängigen Fällen aus zwei Gründen keinen Anspruch auf Immunität habe: erstens wegen der Immunität in sich nicht auf unerlaubte Handlungen oder Delikte erstreckt, die im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats begangen wurden und zu Tod, Körperverletzung oder Sachbeschädigung führen, und dass zweitens Deutschland unabhängig vom Ort der betreffenden Taten wegen dieser Taten keinen Anspruch auf Immunität hatte Dabei handelte es sich um schwerste Verstöße gegen Regeln des Völkerrechts zwingenden Charakters, für die keine alternativen Rechtsbehelfe zur Verfügung standen. Das Gericht wird die einzelnen Argumente Italiens der Reihe nach prüfen.

2. *Italiens erstes Argument:*
Das Territorialdeliktprinzip

62. Der Kern des ersten italienischen Arguments besteht darin, dass sich das Völkergewohnheitsrecht so weit entwickelt hat, dass ein Staat keinen Anspruch mehr auf Immunität in Bezug auf Handlungen hat, die im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats zum Tod, zur Körperverletzung oder zur Sachbeschädigung führen, auch wenn die betreffende Handlung *iure imperii vorgenommen wurde*. Italien erkennt an, dass dieses Argument nur auf die vor den italienischen Gerichten eingereichten Ansprüche zutrifft, die in Italien begangene Taten betreffen, und nicht auf die Fälle italienischer Militärinternierter, die außerhalb Italiens gefangen genommen und als Zwangsarbeiter nach Deutschland oder in andere Gebiete außerhalb Italiens überstellt wurden Arbeit. Zur Untermauerung seiner Argumentation verweist Italien auf die Annahme von Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens und Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen sowie auf die Tatsache, dass neun der zehn von ihm identifizierten Staaten Rechtsvorschriften erlassen haben, die sich speziell mit der Staatenimmunität befassen (die Ausnahme). Pakistan) haben ähnliche Bestimmungen wie die beiden Übereinkommen erlassen. Italien erkennt an, dass das Europäische Übereinkommen eine Bestimmung enthält, die besagt, dass das Übereinkommen nicht auf Handlungen ausländischer Streitkräfte anwendbar ist (Art. 31), behauptet jedoch, dass es sich bei dieser Bestimmung lediglich um eine Rettungsklausel handele, die in erster Linie darauf abziele, Konflikte zwischen dem Übereinkommen und den Instrumenten zu vermeiden Es regelt den Status von Gasttruppen, die mit Zustimmung des Territorialsouveräns anwesend sind, und es zeigt nicht, dass Staaten Anspruch auf Immunität in Bezug auf die Handlungen ihrer Streitkräfte in einem anderen Staat haben. Italien bestreitet die Bedeutung bestimmter Aussagen (siehe Abschnitt 69 unten), die während des Prozesses der Annahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen gemacht wurden und darauf hindeuteten, dass dieses Übereinkommen nicht auf die Handlungen der Streitkräfte anwendbar sei. Italien stellt außerdem fest, dass zwei der nationalen Gesetze (die des Vereinigten Königreichs und Singapurs) nicht auf die Handlungen ausländischer Streitkräfte anwendbar sind, argumentiert jedoch, dass die anderen sieben (die von Argentinien, Australien, Kanada, Israel, Japan, Südafrika usw.) die Vereinigten Staaten von Amerika) stellen eine bedeutende staatliche Praxis dar, die Zuständigkeit für von ausländischen Streitkräften

63. Deutschland trägt vor, dass weder Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens noch Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen, soweit sie eine Staatenimmunität in Bezug auf *acta iure imperii* verneinen, das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln. Sie macht geltend, dass sie jedenfalls für das vorliegende Verfahren unerheblich seien, da keine der beiden Bestimmungen auf Handlungen der Streitkräfte anwendbar sei. Deutschland weist außerdem darauf hin, dass, mit Ausnahme der italienischen Fälle und des *Distomo*- Falls in Griechenland, kein nationales Gericht jemals entschieden hat, dass ein Staat keinen Anspruch auf Immunität in Bezug auf Handlungen seiner Streitkräfte im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt und das, durch

Im Gegensatz dazu haben die Gerichte in mehreren Staaten die Zuständigkeit in solchen Fällen ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt, dass der beklagte Staat Anspruch auf Immunität habe.

*

64. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass sich die Auffassung der Staatenimmunität nicht auf Zivilverfahren erstreckt, die sich auf im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats begangene Handlungen beziehen, die zu Todesfällen, Körperverletzungen oder Sachschäden führen und ihren Ursprung in Fällen haben, in denen es um Verkehrsunfälle und andere Fälle geht. versicherbare Risiken". Die von einigen nationalen Gerichten in solchen Fällen anerkannte Beschränkung der Immunität wurde als auf *acta jure gestionis* beschränkt angesehen (siehe z. B. das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Österreich in der Rechtssache *Holubek gegen die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika* (*Juristische Blätter* (Wien)), Bd. 84, 1962, S. 43; *ILR*, Bd. 40, S. 73)). Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass keine der nationalen Rechtsvorschriften, die eine „territoriale Deliktsausnahme“ von der Immunität vorsehen, ausdrücklich zwischen *acta jure gestionis* und *acta jure imperii* unterscheidet. Der Oberste Gerichtshof Kanadas wies ausdrücklich den Vorschlag zurück, dass die Ausnahme in der kanadischen Gesetzgebung einer solchen Unterscheidung unterliege (*Schreiber* gegen die *Bundesrepublik Deutschland und den Generalstaatsanwalt General of Canada*, [2002] *Supreme Court Reports (SCR)*, Bd. 3, S. 269, Abs. 33-36). Eine solche Unterscheidung ist weder in Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens noch in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen enthalten. Der Kommentar der International Law Commission zum Wortlaut dessen, was später zu Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen wurde, macht deutlich, dass dies eine bewusste Entscheidung war und dass die Bestimmung nicht dazu gedacht war, auf *acta jure gestionis* beschränkt zu werden (*Jahrbuch der International Law Commission*) . *Mission*, 1991, Bd. II (2), S. 45, Abs. 8). Allerdings war Deutschland nicht der Einzige, der behauptete, dass Artikel 12, soweit er auf *acta jure imperii* anwendbar sein sollte, nicht repräsentativ für das Völkergewohnheitsrecht sei. China kritisierte 1990 den Entwurf der International Law Commission zu dem, was später zu Artikel 12 wurde, und bemerkte, dass „der Artikel sogar über die restriktive Doktrin hinausgegangen sei, da er keinen Unterschied zwischen hoheitlichen und privatrechtlichen Handlungen gemacht habe“ (Dokument der Vereinten Nationen). *A/C.6/45/SR.25*, S. 2) und die Vereinigten Staaten erklärten 2004 in ihrem Kommentar zum Entwurf des Übereinkommens der Vereinten Nationen, dass Artikel 12 „im Einklang mit der althergebrachten Unterscheidung zwischen Rechtsakten ausgelegt und angewendet werden muss“. *jure imperii* und *Acts jure gestionis*“, da eine Ausweitung der Zuständigkeit ohne Rücksicht auf diese Unterscheidung „den bestehenden Grundsätzen des Völkerrechts widersprechen würde“ (Dokument der Vereinten Nationen *A/C.6/59/SR.13*, S. 10, Abs. 63).

65. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass es im vorliegenden Verfahren nicht darum geht, die Frage zu klären, ob ein gewohnheitsrechtliches Interna vorliegt

Nationales Recht stellt eine „Deliktsausnahme“ von der Staatenimmunität dar, die für *acta jure imperii* im Allgemeinen gilt. Die Streitfrage vor dem Gerichtshof beschränkt sich auf Handlungen, die im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats von den Streitkräften eines ausländischen Staates und anderen mit diesen Streitkräften zusammenarbeitenden Staatsorganen im Zuge der Führung eines bewaffneten Konflikts begangen werden .

66. Der Gerichtshof wird zunächst prüfen, ob die Annahme von Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens oder von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen die Behauptung Italiens stützt, dass Staaten keinen Anspruch mehr auf Immunität in Bezug auf die in der Konvention genannten Arten von Handlungen haben vorangehenden Absatz. Wie der Gerichtshof bereits dargelegt hat (siehe Rdnr. 54 oben), ist keines der Übereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Falles in Kraft. Die Bestimmungen dieser Übereinkommen sind daher nur insoweit relevant, als ihre Bestimmungen und der Prozess ihrer Annahme und Umsetzung Aufschluss über den Inhalt des Völkergewohnheitsrechts geben.

67. Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens nennt die territoriale unerlaubte Handlung Grundsatz im Großen und Ganzen,

„Ein Vertragsstaat kann keine Immunität von der Gerichtsbarkeit eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats in Verfahren beanspruchen, die sich auf die Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden beziehen, wenn die Tatsachen, die zu der Verletzung oder dem Schaden geführt haben, im Hoheitsgebiet dieses Staates eingetreten sind.“
des Forums und wenn der Urheber der Verletzung oder des Schadens zum Zeitpunkt des Auftretens dieser Tatsachen in diesem Gebiet anwesend war.“

Diese Bestimmung muss jedoch im Licht von Artikel 31 gelesen werden, der Folgendes vorsieht:

„Dieses Übereinkommen berührt nicht die Immunitäten oder Vorrechte, die ein Vertragsstaat in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen seiner Streitkräfte im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats genießt.“

Obwohl eines der Anliegen, auf die Artikel 31 eingehen sollte, das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und den verschiedenen Vereinbarungen über den Status von Gasttruppen betraf, macht der Wortlaut von Artikel 31 deutlich, dass er nicht auf diese Angelegenheit beschränkt ist und vom Anwendungsbereich ausschließt. Das Übereinkommen umfasst alle Verfahren im Zusammenhang mit Handlungen ausländischer Streitkräfte, unabhängig davon, ob sich diese Streitkräfte mit Zustimmung des Gerichtsstaats im Gebiet des Forums aufhalten und ob ihre Handlungen in Friedenszeiten oder unter Bedingungen eines bewaffneten Konflikts stattfinden. Im Erläuternden Bericht zum Übereinkommen, der einen detaillierten Kommentar enthält, der im Rahmen des Verhandlungsprozesses erstellt wurde, heißt es in Bezug auf Artikel 31:

„Das Übereinkommen soll nicht Situationen regeln, die im Falle eines bewaffneten Konflikts auftreten können; Es kann *auch nicht* zur Lösung herangezogen werden

Probleme, die zwischen alliierten Staaten durch die Stationierung von Streitkräften entstehen können. Diese Probleme werden in der Regel durch besondere Vereinbarungen geregelt (vgl. Art. 33).

[Artikel 31] verhindert, dass die Konvention dahingehend ausgelegt werden kann keinen Einfluss auf diese Angelegenheiten.“ (Absatz 116; Hervorhebung hinzugefügt.)

68. Der Gerichtshof stimmt mit Italien darin überein, dass Artikel 31 als „Sparklausel“ wirksam wird, was zur Folge hat, dass die Immunität eines Staates für die Handlungen seiner Streitkräfte gänzlich außerhalb der Konvention liegt und anhand der Sitten und Gebräuche bestimmt werden muss internationales Recht. Die Konsequenz ist jedoch, dass die Aufnahme des „territorialen Deliktsgrundsatzes“ in Artikel 11 des Übereinkommens nicht als Stütze für das Argument gewertet werden kann, dass ein Staat keinen Anspruch auf Immunität für von seinen Streitkräften begangene unerlaubte Handlungen hat. Wie im Erläuternden Bericht dargelegt, hat Artikel 31 zur Folge, dass das Übereinkommen auf diese Frage keinen Einfluss hat. Gerichte in Belgien (Urteil des Gerichts erster Instanz von Gent im Fall *Botelberghe v. Gerj man State*, 18. Februar 2000), Irland (Urteil des Obersten Gerichtshofs in *McElhinney v. Williams*, 15. Dezember 1995, [1995] 3 *Irish Reports* 382; *ILR*, Bd. 104, S. 691), Slowenien (Fall Nr. Up -13/99, Verfassungsgerichtshof, Abs. 13), Griechenland (*Margellos gegen Bundesrepublik Deutschland*, Fall Nr. 6/2002, *ILR*, Bd. 129, S. 529) und Polen (Urteil des Obersten Gerichtshofs Polens). , *Natoniewski gegen Bundesrepublik Deutschland*, *Polnisches Jahrbuch des Völkerrechts*, Bd Das Treffen.

69. Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen sieht vor:

„Sofern zwischen den betroffenen Staaten nichts anderes vereinbart wurde, kann sich ein Staat vor einem Gericht eines anderen Staates, das ansonsten zuständig ist, in einem Verfahren, in dem es um eine finanzielle Entschädigung für den Tod oder die Verletzung einer Person oder die Beschädigung oder den Verlust von materiellem Eigentum geht, nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, verursacht durch eine Handlung oder Unterlassung, die angeblich dem Staat zuzurechnen ist, wenn die Handlung oder Unterlassung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates erfolgt ist und wenn der Urheber der Handlung oder Unterlassung sich in diesem Hoheitsgebiet aufgehalten hat der Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung.“

Anders als das Europäische Übereinkommen enthält das Übereinkommen der Vereinten Nationen keine ausdrückliche Bestimmung, die Handlungen von Streitkräften aus seinem Anwendungsbereich ausschließt. Allerdings heißt es im Kommentar der International Law Commission zum Text von Artikel 12, dass diese Bestimmung nicht für „Situationen mit bewaffneten Konflikten“ gilt (*Yearbook of the International Law Commission*).

tion, 1991, Bd. II (2), S. 46, Abs. 10). Darüber hinaus legte er dem Sechsten Ausschuss der Generalversammlung den Bericht des *Ad-hoc-Berichts* vor. Der Vorsitzende des *Ad-hoc-* Ausschusses für die Immunität von Staaten und ihrem Eigentum (Dokument der Vereinten Nationen A/59/22) erklärte, dass der Entwurf des Übereinkommens auf der Grundlage einer allgemeinen Einsicht erstellt worden sei, dass militärische Aktivitäten nicht darunter fallen (Dokument der Vereinten Nationen A/C.6/59/SR.13, S. 6, Abs. 36).

Kein Staat stellte diese Auslegung in Frage. Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass zwei der Staaten, die das Übereinkommen bisher ratifiziert haben, Norwegen und Schweden, identische Erklärungen abgegeben haben, in denen sie zum Ausdruck brachten, dass sie davon ausgehen, dass „das Übereinkommen nicht für militärische Aktivitäten gilt, einschließlich der Aktivitäten von Streitkräften während eines.“ bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts und Aktivitäten der Streitkräfte eines Staates in Ausübung ihrer offiziellen Pflichten“ (Dokument der Vereinten Nationen CN280.2006.TREATIES-2 und Dokument der Vereinten Nationen CN912). 2009.VERTRÄGE-1). In Anbetracht dieser verschiedenen Feststellungen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Aufnahme von Artikel 12 in das Übereinkommen nicht als Stütze für die Behauptung angesehen werden kann, dass das Völkergewohnheitsrecht die Immunität eines Staates in Deliktverfahren im Zusammenhang mit Handlungen, die den Tod, Körperverletzung oder Verletzungen herbeiführen, verweigert Sachbeschädigung, die im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats durch die Streitkräfte und verbundene Organe eines anderen Staates im Rahmen eines bewaffneten Konflikts verursacht wird.

70. Was die staatliche Praxis in Form nationaler Rechtsvorschriften betrifft, stellt der Gerichtshof fest, dass neun der zehn von den Vertragsparteien genannten Staaten, die speziell für das Thema der Staatenimmunität Rechtsvorschriften erlassen haben, Bestimmungen erlassen haben, auf die ein Staat keinen Anspruch hat Immunität in Bezug auf unerlaubte Handlungen, die zum Tod, zu Körperverletzungen oder zu Sachschäden führen, die im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats eintreten (United States of America Foreign Sovereign Immunities Act 1976, 28 USC, Sect. 1605 (a) (5) ; *Vereinigtes Königreich State Immunity Act 1978*, Abschnitt 5; *South Africa Foreign States Immunities Act 1981*, Abschnitt 6; *Canada State Immunity Act 1985*, Abschnitt 6; *Australia Foreign States Immunities Act 1985*, Abschnitt 13; *Singapore State Immunity Act 1985*, Abschnitt. 7; argentinisches Gesetz Nr. 24.488 (Statut über die Immunität ausländischer Staaten vor argentinischen Gerichten) 1995, Art. 2 (e); israelisches ausländisches Staatenimmunitätsgesetz 2008, Abschnitt 5; und Japan, Gesetz über die Zivilgerichtsbarkeit Japans mit gegenüber einem fremden Staat, 2009, Art. 10). Lediglich die pakistanische Staatsimmunitätsverordnung von 1981 enthält keine vergleichbare Bestimmung.

71. Zwei dieser Gesetze (der *United Kingdom State Immunity Act 1978*, Abschnitt 16 (2) und der *Singapore State Immunity Act 1985*, Abschnitt

Art. 19 Abs. 2 *lit. a*) enthalten Regelungen, die Verfahren wegen Handlungen ausländischer Streitkräfte von ihrer Anwendung ausnehmen. Die entsprechenden Bestimmungen in den kanadischen, australischen und israelischen Gesetzen schließen nur die Handlungen von Gasttruppen aus, die mit Zustimmung des Gaststaates anwesend sind, oder Angelegenheiten, die durch die Gesetzgebung in Bezug auf solche Gasttruppen abgedeckt sind (Canada State Immunity Act 1985, Abschnitt 16; Australia Foreign States Immunities Act 1985, Abschnitt 6; Israel Foreign State Immunity Law 2008, Abschnitt 22). Die Gesetzgebung Südafrikas, Argentiniens und Japans enthält keine Ausschlussklausel. Das japanische Gesetz (in Artikel 3) besagt jedoch, dass seine Bestimmungen „die Vorrechte oder Immunitäten eines ausländischen Staates nicht berühren“. . auf der Grundlage von Verträgen oder dem geltenden Völkerrecht“.

Der Foreign Sovereign Immunities Act 1976 der Vereinigten Staaten enthält keine Bestimmung, die sich speziell mit Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen ausländischer Streitkräfte befasst, sondern besagt, dass es keine Immunität in Bezug auf Ansprüche gibt, „bei denen Geldschadenersatz gegen einen ausländischen Staat wegen Körperverletzung oder Tod gefordert wird.“ , oder Schäden oder Verlust von Eigentum, die in den Vereinigten Staaten auftreten und durch eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung dieses ausländischen Staates verursacht werden“ (§ 1605 (a) (5)), unterliegen einer Ausnahme für „jeden Anspruch, der darauf basiert die Ausübung oder Leistung oder das Versäumnis, eine Ermessensfunktion auszuüben oder auszuführen, unabhängig davon, ob das Ermessen missbraucht wird“ (Abschnitt 1605 (a) (5) (A)). Bei der Auslegung dieser Bestimmung, die in der Gesetzgebung anderer Staaten keine Entsprechung hat, hat ein Gericht in den Vereinigten Staaten entschieden, dass ein ausländischer Staat, dessen Agenten in den Vereinigten Staaten ein Attentat begangen haben, keinen Anspruch auf Immunität hat (Letelier gegen Republik Chile (1980) .), *Federal Supplement (F. Supp.)*, Bd. 488, S. 665; *ILR*, Bd. 63, S. 378 (Bezirksgericht der Vereinigten Staaten, District of Columbia)). Dem Gerichtshof ist jedoch kein Fall in den Vereinigten Staaten bekannt, in dem die Gerichte aufgefordert wurden, diese Bestimmung auf Handlungen anzuwenden, die von Streitkräften und assoziierten Organen ausländischer Staaten im Verlauf eines bewaffneten Konflikts vorgenommen wurden.

Tatsächlich waren die Gerichte in keinem der sieben Staaten, in denen die Gesetzgebung keinen allgemeinen Ausschluss für Handlungen von Streitkräften vorsah, aufgefordert, diese Gesetzgebung in einem Fall anzuwenden, an dem die Streitkräfte eines ausländischen Staates und mit ihnen verbundene Staatsorgane beteiligt waren , Handeln im Kontext eines bewaffneten Konflikts.

72. Als nächstes wendet sich der Gerichtshof der staatlichen Praxis in Form der Urteile nationaler Gerichte zur Staatenimmunität in Bezug auf Handlungen der Streitkräfte zu. Die Frage, ob ein Staat Anspruch auf Immunität in Verfahren wegen unerlaubter Handlungen hat, die seine Streitkräfte mutmaßlich begangen haben, als sie im Hoheitsgebiet eines anderen Staates stationiert waren oder sich dort aufhielten, und zwar mit dessen Zustimmung, wurde von nationalen Gerichten mehrfach geprüft. Entscheidungen der Gerichte Ägyptens (*Bassionni Amrane v. John*, *Gazette des Tribunaux mixtes d'Egypte*, Januar 1934, S. 108; *Annual Digest*, Bd. 7, S. 187), Belgien (*SA Eau, gaz, électricité et application v.*

Office d'aide mutuelle, Cour d'appel, Brüssel, *Pasicrisie belge*, 1957, Bd. 144, 2. Teil, S. 88 ; *ILR*, Bd. 23, S. 205) und Deutschland (*Immunität des Vereinigten Königreichs*, Oberlandesgericht Schleswig, *Jahrbuch für Interjy nationales Recht*, 1957, Bd. 7, S. 400; *ILR*, Bd. 24, S. 207) sind frühere Beispiele für die Gewährung von Immunität durch nationale Gerichte, bei denen die Handlungen ausländischer Streitkräfte als *acta jure imperii bezeichnet wurden*. Seitdem haben mehrere nationale Gerichte entschieden, dass ein Staat in Bezug auf durch Kriegsschiffe verursachte Schäden immun ist (*United States of America v. Eemshaven Port Authority* *ity*, Oberster Gerichtshof der Niederlande, *Nederlandse Jurisprudentie*, 2001, Nr. 567; *ILR*, Bd. 127, S. 225 ; *Allianz Via Insurance gegen Vereinigte Staaten von Amerika* (1999), *Cour d'appel*, Aix-en-Provence, 2. Kammer, Urteil vom 3. September 1999, *ILR*, Bd. 127, S. 148) oder militärische Übungen (*FILTYCGIL Trento gegen Vereinigte Staaten von Amerika*, Italienischer Kassationsgerichtshof, *Rivista di diritto internazionale*, Bd. 83, 2000, S. 1155; *ILR*, Bd. 128, S. 644). Die Gerichte des Vereinigten Königreichs haben entschieden, dass das Völkergewohnheitsrecht Immunität in Verfahren wegen unerlaubter Handlungen erfordert, die von ausländischen Streitkräften auf dem Territorium des Vereinigten Königreichs begangen wurden, wenn die fraglichen Handlungen *acta jure imperii* waren (*Littrell gegen Vereinigte Staaten von Amerika (Nr. 2)*, Berufungsgericht, [1995] 1 *Weekly Law Reports (WLR)* 82; *ILR*, Bd. 100, S. 438; *Holland v. Lampen-Wolfe*, House of Lords, [2000] 1 *WLR* 1573; *ILR*, Bd. 119, S. 367).

Der Oberste Gerichtshof Irlands entschied, dass das Völkerrecht verlangt, dass einem ausländischen Staat Immunität in Bezug auf Handlungen *iure imperii* zuerkannt wird, die von Angehörigen seiner Streitkräfte vorgenommen werden, auch wenn sie sich ohne die Erlaubnis des Gerichtsstaats auf dem Territorium des Gerichtsstaats aufhalten (*McElhinney v. Wiljy Liams*, [1995] 3 *Irish Reports* 382; *ILR*, Bd. 104, S. 691). Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entschied später, dass diese Entscheidung eine weit verbreitete Auffassung des Völkerrechts widerspiegeln, so dass die Gewährung der Immunität nicht als unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden könne (*McElhinney gegen Irland [GC]* . . , Antrag Nr. 31253/96, Urteil vom 21. November 2001, *ECHR Reports* 2001-XI, S. 39; *ILR*, Bd. 123, S. 73, Abs. 38).

Auch wenn sie sich nicht direkt mit der konkreten Frage befassen, die sich im vorliegenden Fall stellt, deuten diese Gerichtsentscheidungen, denen anscheinend in keinem anderen Urteil eines nationalen Gerichts widersprochen wurde, darauf hin, dass ein Staat Anspruch auf Immunität in Bezug auf von ihm begangene *acta iure imperii hat* seine Streitkräfte auf dem Territorium eines anderen Staates.

73. Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass für die Zwecke des vorliegenden Falles die relevanteste staatliche Praxis in jenen nationalen Gerichtsentscheidungen zu finden ist, die die Frage betrafen, ob einem Staat Immunität in Verfahren zusteht, die angeblich von ihm begangene Handlungen betreffen Streitkräfte im Verlauf eines bewaffneten Konflikts. Bei all diesen Fällen ist der Sachverhalt oft sehr ähnlich zu dem der Fälle vor dem

Italienische Gerichte befassen sich mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs. In diesem Zusammenhang hat die *Cour de cassation* in Frankreich immer wieder festgestellt, dass Deutschland in einer Reihe von Fällen, die von Klägern eingereicht wurden, die während des Zweiten Weltkriegs aus besetztem französischem Gebiet deportiert worden waren, Anspruch auf Immunität hatte (Nr. 02-45961, 16. Dezember). 2003, *Bull. Civ.*, 2003, I, Nr. 258, S. 206 (der Fall *Bucheron*); Nr. 03-41851, 2. Juni 2004, *Bull. Civ.*, 2004, I, Nr. 158, S. 132 (der X-Fall) und Nr. 04-47504, 3. Januar 2006 (der *Grosz* Fall)). Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Grosz* gegen *Frankreich* (Beschwerde Nr. 14717/06, Entscheidung vom 16. Juni 2009) entschieden hat, dass Frankreich in dem Verfahren, das Gegenstand dieses Verfahrens war, nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen hat das Urteil *der Cour de cassation* aus dem Jahr 2006 (Urteil Nr. 04-47504), da die *Cour de cassation* eine nach internationalem Recht erforderliche Immunität in Kraft gesetzt hatte.

74. Die höchsten Gerichte in Slowenien und Polen haben außerdem entschieden, dass Deutschland Anspruch auf Immunität in Bezug auf rechtswidrige Handlungen hat, die seine Streitkräfte während des Zweiten Weltkriegs auf ihrem Hoheitsgebiet begangen haben. Im Jahr 2001 entschied das slowenische Verfassungsgericht, dass Deutschland Anspruch auf Immunität in einer Klage eines Klägers habe, der während der deutschen Besatzung nach Deutschland deportiert worden sei, und dass der Oberste Gerichtshof Sloweniens bei der Aufrechterhaltung dieser Immunität nicht willkürlich gehandelt habe (Fall Nr. Up-13/99, Urteil vom 8. März 2001). Der Oberste Gerichtshof Polens entschied im Fall *Natoniewski* gegen *Bundesrepublik Deutschland* (Urteil vom 29. Oktober 2010, *Polnisches Jahrbuch des Völkerrechts*, Bd ein Kläger, der 1944 Verletzungen erlitten hatte, als deutsche Truppen sein Dorf im besetzten Polen niederbrannten und mehrere Hundert seiner Bewohner ermordeten. Nach einer umfassenden Prüfung der Entscheidungen in den Rechtssachen *Ferrini*, *Distomo* und *Margellos* sowie der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens und des Übereinkommens der Vereinten Nationen sowie einer Reihe anderer Materialien kam der Oberste Gerichtshof zu dem Schluss, dass Staaten weiterhin Anspruch auf Immunität in Bezug auf unerlaubte Handlungen haben angeblich von ihren Streitkräften im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen. Urteile von Vorinstanzen in Belgien (Urteil des Gerichts erster Instanz von Gent im Jahr 2000 in der Rechtssache *Botelberghe* gegen den *deutschen Staat*), Serbien (Urteil des Gerichts erster Instanz von Leskovac vom 1. November 2001) und Brasilien (*Barreto* gegen *Federal (Republik Deutschland, Bundesgericht, Rio de Janeiro*, Urteil vom 9. Juli 2008, das Deutschland Immunität in einem Verfahren wegen der Versenkung eines brasilianischen Fischereifahrzeugs durch ein deutsches U-Boot in brasilianischen Gewässern gewährt) haben ebenfalls entschieden, dass Deutschland Immunität bei Klagen wegen Kriegshandlungen genießt auf ihrem Hoheitsgebiet oder in ihren Gewässern begangen werden.

75. Abschließend stellt der Gerichtshof fest, dass die deutschen Gerichte ebenfalls zu dem Schluss gekommen sind, dass das Territorialdeliktprinzip den Anspruch eines Staates nicht aufhebt

völkerrechtliche Immunität in Bezug auf von seinen Streitkräften begangene Handlungen, auch wenn diese Handlungen auf dem Territorium des Gerichtsstaats stattgefunden haben (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 2003 (Griechische Staatsbürger gegen *Bundesrepublik Deutschland*, Rechtssache Nr. III ZR 245/98, *NJW*, 2003, S. 3488; *ILR*, Bd. 129, S. 556), das es ablehnte, das griechische Urteil im Fall *Distomo* in Deutschland in Kraft zu setzen, mit der Begründung, es sei ergangen unter Verletzung des Anspruchs Deutschlands auf Immunität).

76. Der einzige Staat, in dem es abgesehen von den Urteilen der italienischen Gerichte, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, eine Gerichtspraxis gibt, die das italienische Argument zu stützen scheint, ist Griechenland. Das Urteil des Obersten Gerichtshofs Griechenlands in der Rechtssache *Distomo* aus dem Jahr 2000 enthält eine ausführliche Diskussion des Territorialdeliktsgrundsatzes, ohne jeglichen Hinweis darauf, dass dieser sich nicht auf die Handlungen von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts erstreckt. Der griechische Sondergerichtshof wies jedoch in seinem Urteil in der Rechtssache *Margellos* gegen *Bundesrepublik Deutschland* (Fall Nr. 6/2002, *ILR*, Bd. 129, S. 525) die Argumentation des Obersten Gerichtshofs in der Rechtssache *Distomo* zurück und entschied dass Deutschland Anspruch auf Immunität habe. Insbesondere entschied der Oberste Sondergerichtshof, dass das Territorialdeliktprinzip nicht auf die Handlungen der Streitkräfte eines Staates bei der Führung eines bewaffneten Konflikts anwendbar sei. Obwohl dieses Urteil nichts am Ausgang des *Distomo*- Falls ändert, worauf weiter unten eingegangen wird, hat Griechenland den Gerichtshof darüber informiert, dass Gerichte und andere Einrichtungen in Griechenland mit der gleichen Frage konfrontiert waren, ob Immunität auf unerlaubte Handlungen anwendbar ist, die angeblich von ausländischen Streitkräften in Griechenland begangen wurden sind verpflichtet, dem Standpunkt des Obersten Sondergerichtshofs in seiner Entscheidung in der Rechtssache *Margellos* zu folgen, es sei denn, sie sind der Ansicht, dass sich das Völkergewohnheitsrecht seit dem Urteil in *Margellos* geändert hat. Deutschland hat seit dem Urteil *Margellos* darauf hingewiesen wurde, hat kein griechisches Gericht die Immunität in Verfahren gegen Deutschland wegen mutmaßlich von deutschen Streitkräften während des Zweiten Weltkriegs begangener unerlaubter Handlungen verweigert, und in einer Entscheidung aus dem Jahr 2009 (Entscheidung Nr. 853/2009) hat der Oberste Gerichtshof zwar entschieden den Fall aus einem anderen Grund zu beurteilen, billigte die Argumentation in der Rechtssache *Margellos*. Angesichts des Urteils in der Rechtssache *Margellos* und des Diktums im Fall 2009 sowie der Entscheidung der griechischen Regierung, die Vollstreckung des *Disy Tomo*- Urteil in Griechenland selbst und die Verteidigung dieser Entscheidung durch die Regierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Kalogeropoulou und andere gegen Griechenland und Deutschland* (Beschwerde Nr. 59021/00, Entscheidung vom 12. Dezember 2002, *ECHR-Berichte* 2002-X, S. 417; *ILR*, Bd. 129, S. 537) kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Praxis des griechischen Staates insgesamt gesehen der Argumentation Italiens eher widerspricht als sie unterstützt.

77. Nach Ansicht des Gerichtshofs stützt die staatliche Praxis in Form von Gerichtsentscheidungen die These, dass die Immunität des Staates für *acta jure imperii* gilt

erstreckt sich weiterhin auf Zivilverfahren wegen Handlungen, die den Tod, Körperverletzung oder Sachbeschädigung zur Folge haben und von den Streitkräften und anderen Organen eines Staates bei der Führung eines bewaffneten Konflikts begangen werden, auch wenn die betreffenden Handlungen im Hoheitsgebiet des Forums stattfinden Zustand. Diese Praxis geht mit einer *Opinio juris einher*, wie die Standpunkte der Staaten und die Rechtsprechung einer Reihe nationaler Gerichte zeigen, die deutlich gemacht haben, dass ihrer Ansicht nach das Völkergewohnheitsrecht Immunität erfordert. Bezeichnend ist auch das nahezu völlige Fehlen gegenteiliger Rechtsprechung sowie das Fehlen jeglicher Erklärungen von Staaten im Zusammenhang mit der Arbeit der Völkerrechtskommission zur Staatenimmunität und der Annahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen oder, soweit der Gerichtshof dies getan hat in einem anderen Zusammenhang feststellen kann, dass das Völkergewohnheitsrecht in solchen Fällen keine Immunität erfordert.

78. In Anbetracht des Vorstehenden ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das Völkergewohnheitsrecht weiterhin erfordert, dass einem Staat Immunität in Verfahren wegen unerlaubter Handlungen zuerkannt wird, die angeblich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates von seinen Streitkräften und anderen Staatsorganen im Zuge dessen begangen wurden einen bewaffneten Konflikt führen. Diese Schlussfolgerung wird durch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt, auf die sich der Gerichtshof bezogen hat (siehe Randnummern 72, 73 und 76).

79. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass die Entscheidung der italienischen Gerichte, Deutschland die Immunität zu verweigern, entgegen der Argumentation Italiens im vorliegenden Verfahren nicht auf der Grundlage des Territorialdeliktsgrundsatzes gerechtfertigt werden kann.

3. Italiens zweites Argument: Gegenstand und Umstände der Klagen vor den italienischen Gerichten

80. Das zweite Argument Italiens, das im Gegensatz zum ersten Argument für alle vor den italienischen Gerichten eingereichten Klagen gilt, lautet, dass die Verweigerung der Immunität aufgrund der besonderen Natur der Handlungen, die Gegenstand der Klagen seien, gerechtfertigt sei vor den italienischen Gerichten und die Umstände, unter denen diese Ansprüche geltend gemacht wurden. Dieses Argument besteht aus drei Strängen. Erstens macht Italien geltend, dass die Handlungen, die den Klagen zugrunde lagen, schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des Völkerrechts darstellten, die auf die Führung bewaffneter Konflikte anwendbar seien, und dass sie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit seien. Zweitens macht Italien geltend, dass es sich bei den so verletzten Regeln des Völkerrechts um zwingende Normen (*ius cogens*) handele. Drittens argumentiert Italien, dass den Klägern alle anderen Rechtsmittel verweigert worden seien und die Ausübung der Zuständigkeit der italienischen Gerichte als letztes Mittel notwendig gewesen sei. Der Gerichtshof wird jeden dieser Aspekte nacheinander prüfen, wobei er anerkennt, dass Italien in der mündlichen Verhandlung auch geltend gemacht hat, dass seine Gerichte aufgrund der kombinierten Wirkung dieser drei Aspekte berechtigt gewesen seien, die Immunität des Staates zu verweigern.

A. Die Schwere der Verstöße

81. Der erste Ansatz basiert auf der These, dass das Völkerrecht einem Staat keine Immunität gewährt oder zumindest sein Recht auf Immunität einschränkt, wenn dieser Staat schwerwiegende Verstöße gegen das Recht des bewaffneten Konflikts (das humanitäre Völkerrecht in seinem Sinne) begangen hat heute häufiger verwendet, obwohl der Begriff zwischen 1943 und 1945 nicht verwendet wurde). Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof bereits klargestellt (siehe Rdnr. 52 oben), dass die Handlungen der deutschen Streitkräfte und anderer Organe des Deutschen Reiches, die Anlass für das Verfahren vor den italienischen Gerichten waren, schwerwiegende Verstöße gegen das Waffenrecht darstellten Konflikt, der nach internationalem Recht ein Verbrechen darstellt. Die Frage ist, ob dieser Umstand dazu führt, dass Deutschland seinen Anspruch auf Immunität verliert.

82. Zunächst muss der Gerichtshof jedoch darauf hinweisen, dass die These, dass die Verfügbarkeit der Immunität in gewissem Maße von der Schwere der rechtswidrigen Handlung abhängt, ein logisches Problem darstellt. Immunität von der Gerichtsbarkeit ist eine Immunität nicht nur davor, einem negativen Urteil unterworfen zu werden, sondern auch davor, dem Gerichtsverfahren unterzogen zu werden. Sie ist daher zwangsläufig vorläufiger Natur. Folglich muss ein nationales Gericht feststellen, ob ein ausländischer Staat aufgrund des Völkerrechts Anspruch auf Immunität hat oder nicht, bevor es über die Begründetheit des bei ihm anhängigen Falles entscheiden kann und bevor der Sachverhalt festgestellt ist. Wenn die Immunität davon abhängig wäre, dass der Staat tatsächlich eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen oder des Rechts über bewaffnete Konflikte begangen hat, müsste das nationale Gericht eine Untersuchung in der Sache durchführen, um festzustellen, ob dies der Fall ist es war zuständig. Wenn andererseits die bloße Behauptung, dass der Staat solche rechtswidrigen Handlungen begangen habe, ausreichen würde, um dem Staat seinen Anspruch auf Immunität zu entziehen, könnte die Immunität tatsächlich einfach durch eine geschickte Auslegung des Anspruchs zunichte gemacht werden.

83. Allerdings muss der Gerichtshof dennoch prüfen, ob sich das Völkergewohnheitsrecht so weit entwickelt hat, dass ein Staat bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte oder das Recht des bewaffneten Konflikts keinen Anspruch auf Immunität hat. Abgesehen von den Entscheidungen der italienischen Gerichte, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, gibt es nahezu keine staatliche Praxis, die als Stütze für die Annahme angesehen werden könnte, dass einem Staat in einem solchen Fall sein Anspruch auf Immunität entzogen wird. Obwohl der Oberste Gerichtshof Griechenlands im *Distomo*- Fall eine Form dieses Vorschlags annahm, lehnte der Oberste Sondergerichtshof in *Margellos* diesen Ansatz zwei Jahre später ab. Wie der Gerichtshof oben in Randnummer 76 festgestellt hat, muss nach griechischem Recht in späteren Fällen der im Urteil *Margellos* vertretene Standpunkt befolgt werden, es sei denn, die griechischen Gerichte stellen fest, dass seit 2002 eine Änderung im Völkergewohnheitsrecht stattgefunden hat, was nicht der Fall ist Erledigt. Wie beim territorialen Deliktsgrundsatz ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die griechische Praxis insgesamt dazu tendiert, zu leugnen, dass die von Italien vertretene These Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden ist.

84. Darüber hinaus gibt es zahlreiche staatliche Praktiken aus anderen Ländern, die zeigen, dass das Völkergewohnheitsrecht den Anspruch eines Staates auf Immunität nicht von der Schwere der ihm vorgeworfenen Handlung oder dem zwingenden Charakter der Regel abhängig macht gegen die es verstoßen haben soll.

85. Diese Praxis zeigt sich insbesondere in den Urteilen nationaler Gerichte. Argumente, wonach das Völkerrecht bei Vorwürfen schwerer Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine staatliche Immunität mehr erfordere, wurden von den Gerichten in Kanada zurückgewiesen (Bouzari gegen Islamische Republik Iran, Court of Appeal of Ontario, [2004] *Dominion Law Reports (DLR)*, 4. Serie, Bd. 243, S. 406; *ILR*, Bd. 128, S. 586; Folttervorwürfe), Frankreich (Urteil des Berufungsgerichts von Paris, 9. September 2002, und *Cour de cassation*, Nr. 02-45961, 16. Dezember 2003, *Bulletin Civil de la Cour de Cassation (Bull. civ.)*, 2003, I, Nr. 258, S. 206 (das *Bucheron*

Fall); *Cour de cassation*, Nr. 03-41851, 2. Juni 2004, *Bull. civ.*, 2004, I, Nr. 158, S. 132 (Fall X) und *Cour de cassation*, Nr. 04-47504, 3. Januar 2006 (Fall *Grosz*); Vorwürfe von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Slowenien (Fall Nr. Up-13/99, Verfassungsgericht Sloweniens; Vorwürfe von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit), Neuseeland (Fang gegen Jiang, Oberster Gerichtshof, [2007] *Neuseeland Administrative Reports (NZAR)*, S. 420; *ILR*, Bd. 141, S. 702; Folttervorwürfe), Polen (*Natoniewski*, Oberster Gerichtshof, 2010, *Polnisches Jahrbuch des Völkerrechts*, Bd. XXX, 2010, S. 299; Vorwürfe von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und das Vereinigte Königreich (*Jones gegen Saudi-Arabien*, House of Lords, [2007]

1 *Berufungsfälle (AC) 270*; *ILR*, Bd. 129, S. 629 ; Folttervorwürfe).

86. Der Gerichtshof stellt fest, dass Italien in seiner Antwort auf eine von einem Mitglied des Gerichtshofs gestellte Frage offenbar selbst Unsicherheit über diesen Aspekt seines Falles zum Ausdruck gebracht hat. Italien kommentierte:

„Italien ist sich der Ansicht bewusst, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht als hoheitliche Handlungen angesehen werden können, für die der Staat das Recht hat, sich auf den Schutz der souveränen Immunität zu berufen.“ . Während Italien anerkennt, dass sich das Gesetz über die Staatenimmunität in diesem Bereich einem Prozess der Veränderung unterzieht, erkennt es auch an, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ist, ob dieser Prozess zu einer neuen allgemeinen Ausnahme von der Immunität führen wird – nämlich einer Regel, die die Immunität verweigert Respekt vor jedem Schadensersatzanspruch, der sich aus internationalen Verbrechen ergibt.“

Eine ähnliche Unsicherheit zeigt sich in den Beschlüssen des italienischen Kassationsgerichts im Fall *Mantelli* und *Maietta* (Beschlüsse vom 29. Mai 2008).

87. Der Gerichtshof hält das Urteil des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache *Pinochet (Nr. 3)* ([2000] 1 *AC* 147; *ILR*, Bd. 119, S. 136) nicht für relevant, ungeachtet der Berufung des Italieners auf dieses Urteil Gericht

der Kassation in *Ferrini. Pinochet* betraf die Immunität eines ehemaligen Staatsoberhauptes von der Strafergerichtsbarkeit eines anderen Staates, nicht die Immunität des Staates selbst in Verfahren zur Feststellung seiner Schadensersatzpflicht. Der Unterschied zwischen der Immunität des Beamten im ersten Fall und der des Staates im letzteren Fall wurde von mehreren Richtern im Urteil *Pinochet* betont (Lord Hutton auf S. 254 und 264, Lord Millett auf S. 278 und Lord Phillips, S. 280-281). In seinem späteren Urteil im Fall *Jones gegen Saudi-Arabien* ([2007] 1 AC 270; *ILR*, Bd. 129, S. 629) präziserte das House of Lords diese Unterscheidung weiter, indem Lord Bingham die Unterscheidung zwischen Straf- und Zivilverfahren als beschrieb „grundlegend für die Entscheidung“ in *Pinochet* (Abs. 32). Darüber hinaus basierte die Begründung des Urteils im Fall *Pinochet* auf der spezifischen Formulierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter von 1984, die für den vorliegenden Fall keinen Einfluss hat.

88. In Bezug auf die nationale Gesetzgebung verwies Italien auf eine Änderung des „Foreign Sovereign Immunities Act“ der Vereinigten Staaten, die erstmals 1996 verabschiedet wurde. Diese Änderung entzieht die Immunität für bestimmte konkrete Taten (z. B. Folter und außergerichtliche Tötungen), sofern diese angeblich begangen wurden durchgeführt von einem Staat, den die Regierung der Vereinigten Staaten „als staatlichen Sponsor des Terrorismus benannt hat“ (28 USC 1605A). Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Änderung keine Entsprechung in der Gesetzgebung anderer Staaten hat. Keiner der Staaten, die Rechtsvorschriften zum Thema Staatenimmunität erlassen haben, hat eine Einschränkung der Immunität aufgrund der Schwere der behaupteten Taten vorgesehen.

89. Es fällt auch auf, dass es keine Beschränkung der Staatenimmunität unter Bezugnahme auf die Schwere des Verstoßes oder den zwingenden Charakter der in der Europäischen Konvention, der Konvention der Vereinten Nationen oder dem Entwurf einer Interamerikanischen Konvention verletzten Regel gibt. Das Fehlen einer solchen Bestimmung im Übereinkommen der Vereinten Nationen ist besonders bedeutsam, da die Frage, ob eine solche Bestimmung notwendig war, zu dem Zeitpunkt aufgeworfen wurde, als der Text des späteren Übereinkommens geprüft wurde. Im Jahr 1999 richtete die Völkerrechtskommission eine Arbeitsgruppe ein, die bestimmte Entwicklungen in der Praxis in Bezug auf einige Fragen der Staatenimmunität untersuchte, die vom Sechsten Ausschuss der Generalversammlung festgestellt worden waren. In einem Anhang zu ihrem Bericht verwies die Arbeitsgruppe ergänzend auf Entwicklungen bei Ansprüchen „im Falle von Tod oder Körperverletzung infolge von Handlungen eines Staates, die gegen Menschenrechtsnormen verstoßen und den Charakter eines jus cogens haben“ und erklärte, dass dieses Thema nicht ignoriert werden dürfe, empfahl jedoch keine Änderung des Textes der Artikel der International Law Commission (*Yearbook of the International Law Commission*, 1999, Bd. II (2), S. 171). 172). Die Angelegenheit wurde dann von der vom Sechsten Ausschuss der Generalversammlung eingesetzten Arbeitsgruppe geprüft, die später im Jahr 1999 berichtete, dass sie beschlossen hatte, sich nicht mit der Angelegenheit zu befassen, da „sie für die Arbeitsgruppe noch nicht reif genug zu sein schien“.

Die Gruppe solle eine Kodifizierung darüber durchführen“ und bemerkte, dass es Sache des Sechsten Ausschusses sei, zu entscheiden, welche Maßnahmen gegebenenfalls ergriffen werden sollten (Dokument der Vereinten Nationen, A/C.6/54/L.12, S. 7, Abs. 13). Während der anschließenden Debatten im Sechsten Ausschuss schlug kein Staat vor, dass eine Beschränkung der Immunität aufgrund des *Rechtsstreits* in das Übereinkommen aufgenommen werden sollte. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Vorgeschichte darauf hindeutet, dass die Staaten zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen im Jahr 2004 nicht der Ansicht waren, dass das Völkergewohnheitsrecht die Immunität in der jetzt von Italien vorgeschlagenen Weise einschränkte.

90. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den Vorschlag nicht akzeptiert, dass Staaten in Fällen schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die Menschenrechtsnormen keinen Anspruch mehr auf Immunität haben. Im Jahr 2001 kam die Große Kammer dieses Gerichts mit einer zugegebenermaßen knappen Mehrheit von neun zu acht zu dem Schluss, dass

„Ungeachtet des besonderen Charakters des Folterverbots im Völkerrecht ist der Gerichtshof nicht in der Lage, in den ihm vorliegenden internationalen Instrumenten, Justizbehörden oder anderen Materialien eine stichhaltige Grundlage für die Schlussfolgerung zu erkennen, dass ein Staat nach dem Völkerrecht nicht mehr existiert genießt Immunität von der Zivilklage vor den Gerichten eines anderen Staates, in dem Folterhandlungen behauptet werden.“ (AljAdsani gegen *Vereinigtes Königreich* [GK], Antrag Nr. 35763/97, Urteil vom 21. November 2001, *ECHR Reports* 2001-XI, S. 101, Abs. 61; *ILR*, Bd. 123, S. 24.)

Im darauffolgenden Jahr lehnte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache *Kalogeropoulou und andere gegen Griechenland und Deutschland* einen Antrag ab, der sich auf die Weigerung der griechischen Regierung bezog, die Durchsetzung des *Urteils* zu gestatten. *Tomo* Urteil und sagte, dass,

„Der Gerichtshof hält es jedoch nicht für erwiesen, dass es im Völkerrecht noch immer eine Akzeptanz des Vorschlags gibt, dass Staaten keinen Anspruch auf Immunität in Bezug auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche haben, die gegen sie in einem anderen Staat wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben werden.“ (Antrag Nr. 59021/00, Entscheidung vom 12. Dezember 2002, *EMRK-Berichte* 2002-X, S. 417; *ILR*, Bd. 129, S. 537.)

91. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass einem Staat nach dem gegenwärtigen Stand des Völkergewohnheitsrechts nicht die Immunität entzogen wird, weil ihm schwere Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen oder das Völkerrecht bei bewaffneten Konflikten vorgeworfen werden. Bei dieser Schlussfolgerung muss der Gerichtshof betonen, dass es nur um die Immunität des Staates selbst von der Gerichtsbarkeit der Gerichte anderer Staaten geht; Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Immunität in einem Strafverfahren gegen einen Staatsbeamten gelten könnte, steht hier nicht zur Debatte

Fall.

B. Die Beziehung zwischen jus cogens und der Herrschaft der Staatsimmunität

92. Der Gerichtshof wendet sich nun dem zweiten Argumentationsstrang Italiens zu, der den *jus cogens*- Status der Regeln hervorhebt, gegen die Deutschland im Zeitraum 1943–1945 verstoßen hat. Dieser Argumentationsstrang beruht auf der Prämisse, dass ein Konflikt zwischen den *Jus-cogens*-Regeln, die Teil des Gesetzes über bewaffnete Konflikte sind, und der Gewährung der Immunität Deutschlands besteht. Da die Regeln des *Jus cogens* stets Vorrang vor jeder widersprüchlichen Regel des Völkerrechts haben, sei es in einem Vertrag oder im Völkergewohnheitsrecht, so lautet die Argumentation, und da die Regel, die einem Staat Immunität vor den Gerichten eines anderen Staates gewährt, diesen Status nicht hat des *ius cogens* muss die Immunitätsregel weichen.

93. Dieses Argument hängt daher vom Bestehen eines Konflikts zwischen einer Regel oder Regeln des *ius cogens* und der Regel des Gewohnheitsrechts ab, die einen Staat dazu verpflichtet, einem anderen Staat Immunität zu gewähren. Nach Auffassung des Gerichts besteht ein solcher Konflikt jedoch nicht. Geht man zu diesem Zweck davon aus, dass die Regeln des Gesetzes über bewaffnete Konflikte, die die Ermordung von Zivilisten in besetzten Gebieten, die Deportation von Zivilisten zur Zwangsarbeit und die Deportation von Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit verbieten, Regeln des *ius cogens* sind, dann gibt es keine Konflikt zwischen diesen Regeln und den Regeln über die Staatenimmunität. Die beiden Regelwerke behandeln unterschiedliche Themen. Die Regeln der Staatenimmunität haben verfahrensrechtlichen Charakter und beschränken sich darauf, zu bestimmen, ob die Gerichte eines Staates die Gerichtsbarkeit gegenüber einem anderen Staat ausüben dürfen oder nicht. Sie haben keinen Einfluss auf die Frage, ob das Verhalten, das Gegenstand der Klage ist, rechtmäßig oder rechtswidrig war. Aus diesem Grund verstößt die Anwendung des zeitgenössischen Rechts der Staatenimmunität auf Verfahren zu Ereignissen aus den Jahren 1943 bis 1945 nicht gegen den Grundsatz, dass das Recht nicht rückwirkend angewendet werden sollte, um Fragen der Rechtmäßigkeit und Verantwortlichkeit zu bestimmen (wie der Gerichtshof in dargelegt hat). oben, Randnr. 58). Aus dem gleichen Grund bedeutet die Anerkennung der Immunität eines ausländischen Staates nach dem Völkergewohnheitsrecht nicht, dass eine Situation, die durch die Verletzung einer Regel des *ius cogens* entstanden ist, als rechtmäßig anerkannt wird oder Hilfe und Beistand zur Aufrechterhaltung dieser Situation geleistet wird, und kann dies auch nicht verstoßen gegen den Grundsatz in Artikel 41 der Artikel zur Staatsverantwortung der International Law Commission.

94. Im vorliegenden Fall erfolgte der Verstoß gegen die Vorschriften zum Verbot von Mord, Deportation und Zwangsarbeit im Zeitraum 1943–1945. Die Rechtswidrigkeit dieser Handlungen wird von allen Beteiligten offen anerkannt. Die Anwendung der Regeln der Staatenimmunität zur Feststellung, ob die italienischen Gerichte für die Entscheidung über Ansprüche aus diesen Verstößen zuständig sind oder nicht, kann keinen Konflikt mit den Regeln mit sich bringen, gegen die verstoßen wurde. Das Argument wird auch nicht gestärkt, wenn man sich auf die Pflicht des rechtswidrig handelnden Staates konzentriert, Wiedergutmachung zu leisten, und nicht auf die ursprüngliche rechtswidrige Die Pflicht zur Wiedergutmachung ist eine Regel, die unabhängig von den Regeln besteht, die die Mittel betreffen, mit denen sie zu leisten ist. Das Gesetz von

Die Staatsimmunität betrifft nur Letztere; Eine Entscheidung, dass ein ausländischer Staat Immunität genießt, widerspricht der Pflicht zur Wiedergutmachung ebenso wenig wie der Regel, die die ursprüngliche rechtswidrige Handlung verbietet. Darüber hinaus ist es vor dem Hintergrund einer jahrhundertelangen Praxis, in der fast jeder Friedensvertrag oder jede Nachkriegsregelung entweder die Entscheidung beinhaltete, keine Reparationszahlungen zu verlangen oder die Verwendung von Pauschalbeträgen und Aufrechnungen zu verlangen, schwierig Sehen Sie, dass das Völkerrecht eine Regel enthält, die die Zahlung einer vollständigen Entschädigung für jedes einzelne Opfer verlangt, eine Regel, die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes akzeptiert wird und von der keine Abweichung zulässig ist.

95. Soweit argumentiert wird, dass keine Regel angewendet werden darf, die nicht den Status eines *jus cogens* hat, wenn dies die Durchsetzung einer *jus cogens*-Regel behindern würde, auch wenn kein direkter Konflikt vorliegt, sieht der Gerichtshof Folgendes keine Grundlage für einen solchen Vorschlag. Bei einer *Jus-cogens*-Regel handelt es sich um eine Regel, von der keine Ausnahme zulässig ist, aber die Regeln, die den Umfang und Umfang der Zuständigkeit und den Zeitpunkt der Ausübung dieser Zuständigkeit bestimmen, weichen nicht von den materiellen Regeln ab, die den Status eines *Jus-cogens*-Rechts haben, und es ist auch nichts *damit* verbunden das Konzept des *ius cogens*, das ihre Änderung erfordern oder ihre Anwendung verdrängen würde. Der Gerichtshof hat diesen Ansatz in zwei Fällen gewählt, obwohl dies zur Folge hatte, dass kein Mittel zur Durchsetzung einer *Rechtsprechungsregel* zur Verfügung stand. In der *Rechtssache „Bewaffnete Aktivitäten“* kam es zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass eine Regel den Status eines *ius cogens* hat, dem Gerichtshof keine Zuständigkeit verleiht, die es andernfalls nicht hätte (*Bewaffnete Aktivitäten auf dem Territorium des Kongo (neue Anwendung: 2002) (Demokratische Republik Kongo gegen Ruanda), Zuständigkeit und Zulässigkeit, Urteil, ICJ Reports 2006, S. 32, Abs. 64 und S. 52, Abs. 125*). Im *Urteil „Haftbefehl“* entschied das Gericht, wenn auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf den Begriff des „*ius cogens*“, dass die Tatsache, dass einem Außenminister kriminelle Verstöße gegen Regeln vorgeworfen wurden, die zweifellos den Charakter eines „*ius cogens*“ haben, die Demokratische Republik nicht beraubte dem Kongo das ihm aufgrund des Völkergewohnheitsrechts zustehende Recht, in seinem Namen Immunität zu verlangen (*Haftbefehl vom 11. April 2000 (Demokratische Republik Kongo)*, gegen *Belgien*), *Urteil, ICJ Reports 2002, S. 24, Abs. 58 und S. 33, Abs. 78*). Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die gleiche Argumentation auf die Anwendung des Völkergewohnheitsrechts hinsichtlich der Immunität eines Staates von Verfahren vor den Gerichten eines anderen Staates anwendbar ist.

96. Darüber hinaus wurde dieses Argument über die Wirkung des *Jus cogens*, das das Gesetz der Staatenimmunität verdrängt, von den nationalen Gerichten des Vereinigten Königreichs zurückgewiesen (*Jones gegen Saudi-Arabien*, House of Lords, [2007] 1 AC) . 270; *ILR*, Bd. 129, S. 629), Kanada (*Bouzari gegen Islamische Republik Iran*, Berufungsgericht von Ontario, *DLR*, 4. Serie, Bd. 243, S. 406; *ILR*, Bd. 128, S. 586), Polen (*Natoniewski*, Oberster Gerichtshof, *Polnisches Jahrbuch des Völkerrechts*, Bd . S. 420; *ILR*, Bd. 141, S. 702) und Griechenland (*Margely*

los, Special Supreme Court, *ILR*, Bd. 129, S. 525) sowie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in den Fällen *AlýAdsani* gegen *Vereinigtes Königreich* und *Kalogeropoulou und andere* gegen *Griechenland und Deutschland* (die in Absatz 90 oben erörtert werden), jeweils nach sorgfältiger Prüfung. Das Gericht berücksichtigt nicht das Urteil der französischen *Cour de cassation* vom 9. März 2011 im Fall *La Réunion aérienne* gegen *Libyan Arab Jamahiriya* (Fall Nr. 09-14743, 9. März 2011, *Bull. civ.*, März 2011, Nr. 49, S. 49), was eine andere Schlussfolgerung stützt. Die *Cour de cassation* stellte in diesem Fall lediglich fest, dass, selbst wenn eine Rechtsnorm *des Rechtsstreits* eine legitime Beschränkung der Staatenimmunität darstellen könnte, eine solche Beschränkung nicht durch den Sachverhalt dieses Falles gerechtfertigt werden könne. Daraus folgt, dass die Urteile der italienischen Gerichte, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, die einzigen Entscheidungen nationaler Gerichte sind, die die Begründung akzeptiert haben, auf der dieser Teil des zweiten Arguments Italiens beruht. Darüber hinaus sieht keine der in den Absätzen 70 bis 71 oben behandelten nationalen Rechtsvorschriften zur Staatenimmunität eine eingeschränkte Immunität in Fällen vor, in denen Verstöße gegen das *ius cogens* behauptet werden.

97. Dementsprechend kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass selbst unter der Annahme, dass es sich bei den Verfahren vor den italienischen Gerichten um Verstöße gegen das *ius cogens* handelte. Die Anwendbarkeit des Völkergewohnheitsrechts zur Staatenimmunität bliebe durch die Regelungen unberührt.

C. Das „letzte Mittel“-Argument

98. Der dritte und letzte Aspekt des italienischen Arguments besteht darin, dass die italienischen Gerichte Deutschland zu Recht die Immunität verweigerten, auf die es andernfalls Anspruch gehabt hätte, weil alle anderen Versuche, eine Entschädigung für die verschiedenen Opfergruppen zu erreichen, in der italienischen Verfassung verankert waren. Das Verfahren sei gescheitert. Die Antwort Deutschlands besteht darin, dass es nach dem Zweiten Weltkrieg erhebliche finanzielle und andere Opfer als Wiedergutmachung im Rahmen einer komplexen Reihe zwischenstaatlicher Vereinbarungen erbracht hat, denen, entsprechend den wirtschaftlichen Realitäten der Zeit, kein alliierter Staat angehörte erhielt eine Entschädigung für das volle Ausmaß der Verluste, die seine Bevölkerung erlitten hatte. Sie weist auch auf die Zahlungen hin, die das Land im Rahmen der beiden Abkommen von 1961 an Italien geleistet hat, sowie auf die Zahlungen, die es in jüngerer Zeit auf der Grundlage des Bundesgesetzes von 2000 an verschiedene Italiener geleistet hat, die unrechtmäßig zur Zwangsarbeit nach Deutschland abgeschoben worden waren. Italien behauptet jedoch, dass viele italienische Opfer dennoch ohne jegliche Entschädigung blieben.

*

99. Der Gerichtshof stellt fest, dass Deutschland erhebliche Schritte unternommen hat, um dies sicherzustellen

dass den italienischen Opfern von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine gewisse Wiedergutmachung geleistet wurde. Dennoch beschloss Deutschland, die meisten Ansprüche italienischer Militärinternierter aus dem Anwendungsbereich seines nationalen Entschädigungssystems auszuschließen, mit der Begründung, dass Kriegsgefangene keinen Anspruch auf Entschädigung für Zwangsarbeit hätten (siehe Absatz 26 oben). Der überwiegenden Mehrheit der italienischen Militärinternierten wurde von den Nazi-Behörden tatsächlich die Behandlung als Kriegsgefangene verweigert. Ungeachtet dieser Vorgeschichte stellte die deutsche Regierung im Jahr 2001 fest, dass diese Internierten keinen Anspruch auf Entschädigung hatten, da sie einen Rechtsanspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hatten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass es eine Frage der Überraschung – und des Bedauerns – ist, dass Deutschland beschlossen hat, einer Gruppe von Opfern die Entschädigung mit der Begründung zu verweigern, dass sie Anspruch auf einen Status hatten, den Deutschland zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht anerkennen wollte. zumal diesen Opfern dadurch der Rechtsschutz verweigert worden sei, der ihnen dieser Status zustünde.

100. Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Umstand, dass die Immunität die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Fall ausschließen kann, wenn auch im anderen Kontext der Immunität staatlicher Beamter vor Strafverfahren, nichts an der Anwendbarkeit der materiellen Regeln des Völkerrechts ändert Recht (*Haftbefehl vom 11. April 2000 (Demokratische Republik Kongo gegen Belgien)*, Urteil, *ICJ Reports 2002*, S. 25, Abs. 60; siehe auch *Bestimmte Fragen der Rechtshilfe in Strafsachen (Dschibuti gegen Frankreich)*, Urteil, *ICJ Reports 2008*, S. 244, Abs. 196). In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Frage, ob ein Staat Anspruch auf Immunität vor den Gerichten eines anderen Staates hat, eine völlig andere Frage ist als die Frage, ob die internationale Verantwortung dieses Staates besteht und ob er zur Leistung von Wiedergutmachung verpflichtet ist.

101. Dessen ungeachtet kann der Gerichtshof der Behauptung Italiens nicht folgen, dass die angeblichen Mängel in den deutschen Bestimmungen zur Wiedergutmachung italienischer Opfer die italienischen Gerichte dazu berechtigt hätten, Deutschland die gerichtliche Immunität zu entziehen. Der Gerichtshof kann in der staatlichen Praxis, aus der das Völkergewohnheitsrecht abgeleitet wird, keine Grundlage dafür finden, dass das Völkerrecht den Anspruch eines Staates auf Immunität von der Existenz wirksamer alternativer Mittel zur Gewährleistung von Rechtsbehelfen abhängig macht. Weder in den nationalen Rechtsvorschriften zu diesem Thema noch in der Rechtsprechung der nationalen Gerichte, die mit Einwänden auf der Grundlage der Immunität konfrontiert waren, gibt es Hinweise darauf, dass der Anspruch auf Immunität von einer solchen Voraussetzung abhängt. Die Staaten haben eine solche Bedingung auch weder in das Europäische Übereinkommen noch in das Übereinkommen der Vereinten Nationen aufgenommen.

102. Darüber hinaus kann der Gerichtshof nicht außer Acht lassen, dass die Anwendung einer solchen Bedingung, falls sie tatsächlich bestünde, in der Praxis außerordentlich schwierig wäre, insbesondere in einem Kontext wie dem des vorliegenden Falles, in dem Klagen Gegenstand umfassender Klagen waren zwischenstaatliche Diskussion. Folgt man der italienischen Argumentation, waren solche Diskussionen noch im Gange

und eine Aussicht auf ein erfolgreiches Ergebnis hätte, dann scheint die Immunität immer noch vorherrschend zu sein, wohingegen, wiederum diesem Argument zufolge, die Immunität vermutlich irgendwann nicht mehr gelten würde, wenn davon ausgegangen wird, dass die Aussicht auf eine zwischenstaatliche Einigung verschwunden ist. Dennoch ist es unwahrscheinlich, dass nationale Gerichte in einem der betroffenen Länder in der Lage sind, festzustellen, wann dieser Punkt erreicht ist. Wenn darüber hinaus eine Pauschalabfindung vorgenommen wurde – was, wie Italien anerkennt, nach dem Krieg die übliche Praxis war –, würde die Feststellung, ob ein bestimmter Kläger weiterhin Anspruch auf Entschädigung hatte, eine Untersuchung durch das Gericht erfordern die Einzelheiten dieser Einigung und die Art und Weise, wie der Staat, der die Gelder erhalten hatte (in diesem Fall der Staat, in dem das betreffende Gericht seinen Sitz hat), diese Gelder verteilt hat. Wenn der Staat, der Gelder im Rahmen einer umfassenden Lösung nach einem bewaffneten Konflikt erhält, sich dafür entschieden hat, diese Gelder für den Wiederaufbau seiner nationalen Wirtschaft und Infrastruktur zu verwenden, anstatt sie an einzelne Opfer unter seinen Staatsangehörigen zu verteilen, ist dies schwierig um zu sehen, warum die Tatsache, dass diese Personen keinen Anteil am Geld erhalten hatten, ein Grund dafür sein sollte, dass sie Anspruch gegen den Staat erheben sollten, der Geld an den Staat überwiesen hat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

103. Der Gerichtshof weist daher das Argument Italiens zurück, dass Deutschland dies könnte auf dieser Grundlage die Immunität verweigert werden.

104. Bei dieser Schlussfolgerung ist sich der Gerichtshof nicht darüber im Klaren, dass die völkerrechtliche Immunität Deutschlands von der Gerichtsbarkeit einen gerichtlichen Rechtsbehelf für die betroffenen italienischen Staatsangehörigen ausschließen kann.

Sie ist jedoch der Auffassung, dass die Ansprüche, die sich aus der in Randnummer 99 genannten Behandlung der italienischen Militärinternierten ergeben, zusammen mit anderen Ansprüchen italienischer Staatsangehöriger, die angeblich nicht geklärt wurden – und die die Grundlage für das italienische Verfahren bildeten – Gegenstand von sein könnten weitere Verhandlungen zwischen den beiden betroffenen Staaten im Hinblick auf eine Lösung des Problems.

D. Die kombinierte Wirkung der von Italien geltend gemachten Umstände

105. Im Laufe der mündlichen Verhandlung vertrat der Anwalt Italiens die Ansicht, dass die drei Argumente des zweiten Arguments Italiens zusammen betrachtet werden müssten; Aufgrund der kumulativen Wirkung der Schwere der Verstöße, des Status der verletzten Regeln und des Fehlens alternativer Rechtsbehelfe hätten die italienischen Gerichte Deutschland zu Recht die Immunität verweigern können.

106. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass keiner der drei Aspekte des zweiten italienischen Arguments für sich genommen das Vorgehen der italienischen Gerichte rechtfertigen würde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sie zusammengenommen diese Wirkung hätten. Nichts in der Untersuchung der staatlichen Praxis stützt die These, dass das gleichzeitige Vorliegen von zwei oder sogar allen drei dieser Elemente die Weigerung eines nationalen Gerichts rechtfertigen würde, einem beklagten Staat die Immunität zu gewähren, auf die es ansonsten Anspruch hätte .

Soweit das Argument, das sich auf die kombinierte Wirkung der Umstände stützt, so zu verstehen ist, dass das nationale Gericht die verschiedenen Faktoren abwägen muss, indem es einerseits das jeweilige Gewicht der verschiedenen Umstände beurteilt, die die Ausübung rechtfertigen könnten aufgrund seiner Zuständigkeit und andererseits der mit dem Schutz der Immunität verbundenen Interessen würde ein solcher Ansatz das Wesen der Staatenimmunität außer Acht lassen. Wie in Absatz 56 oben erläutert, ist die Staatenimmunität, sofern vorhanden, nach internationalem Recht ein Recht des ausländischen Staates. Darüber hinaus müssen die nationalen Gerichte, wie in Randnummer 82 dieses Urteils dargelegt, Fragen der Immunität zu Beginn des Verfahrens klären, bevor sie die Begründetheit prüfen. Die Immunität kann daher nicht davon abhängig gemacht werden, dass das nationale Gericht, vor dem die Immunität beantragt wird, eine Abwägung der besonderen Umstände jedes Einzelfalles vornimmt.

4. Schlussfolgerung

107. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass das Vorgehen der italienischen Gerichte, Deutschland die Immunität zu verweigern, die ihm nach Ansicht des Gerichtshofs nach dem Völkergewohnheitsrecht zusteht, einen Verstoß gegen die Verpflichtungen darstellt, die der italienische Staat Deutschland gegenüber schuldet.

108. Es erübrigt sich daher, dass der Gerichtshof eine Reihe von Fragen prüft, die von den Parteien ausführlich erörtert wurden. Insbesondere braucht der Gerichtshof nicht darüber zu entscheiden, ob, wie Italien behauptet, das Völkerrecht dem einzelnen Opfer einer Verletzung des Rechts des bewaffneten Konflikts ein unmittelbar einklagbares Recht auf Schadensersatz einräumt. Es braucht auch nicht darüber zu entscheiden, ob, wie Deutschland behauptet, Artikel 77 Absatz 4 des Friedensvertrags oder die Bestimmungen der Abkommen von 1961 einen verbindlichen Verzicht auf die Ansprüche darstellten, die Gegenstand des italienischen Verfahrens sind. Das heißt natürlich nicht, dass es sich um unwichtige Fragen handelt, sondern nur, dass sie nicht im Rahmen des vorliegenden Falles zu entscheiden sind. Die Frage, ob Deutschland gegenüber Italien oder einzelnen Italienern noch eine Verantwortung für die von ihm während des Zweiten Weltkriegs begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit trägt, berührt nicht den Anspruch Deutschlands auf Immunität. Ebenso kann die Entscheidung des Gerichtshofs zur Frage der Immunität keinerlei Auswirkungen auf die etwaige Verantwortung Deutschlands haben.

IV. Die Zwangsmaßnahmen gegen Eigentum Deutschlands, das sich auf italienischem Territorium befindet

109. Am 7. Juni 2007 erklärten bestimmte griechische Kläger unter Berufung auf eine Entscheidung des Berufungsgerichts Florenz vom 13. Juni 2006 die Vollstreckbarkeit in

Italien: Aufgrund des Urteils des Gerichts erster Instanz von Livadia in Griechenland, das Deutschland zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt hatte, wurde im Grundbuch der Provinz Como eine Klage gegen Villa Vigoni, ein in der Nähe gelegenes Anwesen des deutschen Staates, eingetragen Comer See (siehe oben, Absatz 35).

110. Deutschland machte vor dem Gerichtshof geltend, dass eine solche Zwangsmaßnahme die ihm nach internationalem Recht zustehende Immunität von der Vollstreckung verletze. Italien hat nicht versucht, diese Maßnahme zu rechtfertigen; im Gegenteil, es teilte dem Gericht mit, dass es „keine Einwände gegen eine Entscheidung des Gerichts hat, die Italien verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Grundbuch eingetragene Hypothek auf Villa Vigoni annulliert wird“.

111. Aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 63 vom 28. April 2010, des Gesetzes Nr. 98 vom 23. Juni 2010 und des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 29. Dezember 2011 wurde die betreffende Gebühr ausgesetzt, um dem Rechnung zu tragen. Im vorliegenden Fall ist ein Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig. Es wurde jedoch nicht abgesagt.

112. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass ungeachtet der oben genannten Aussetzung und des Fehlens jeglicher Argumente Italiens zur Begründung der internationalen Rechtmäßigkeit der fraglichen Zwangsmaßnahmen weiterhin ein Streit zwischen den Parteien in dieser Frage besteht davon ist nicht verschwunden. Italien hat nicht offiziell zugegeben, dass die gerichtliche Belastung der Villa Vigoni eine Maßnahme darstellt, die im Widerspruch zu seinen internationalen Verpflichtungen steht. Sie hat die Wirkungen dieser Maßnahme auch, wie soeben dargelegt, nicht aufgehoben, sondern lediglich ausgesetzt. Es hat dem Gerichtshof über seinen Bevollmächtigten mitgeteilt, dass die gegen Deutschland ergangenen Entscheidungen der italienischen Gerichte per Gesetz bis zur Entscheidung dieses Gerichtshofs ausgesetzt wurden und dass die Vollstreckung dieser Entscheidungen „nur erfolgen wird, wenn der Gerichtshof entscheiden sollte, dass Italien dies nicht getan hat.“ die von Deutschland vorgeworfenen rechtswidrigen Taten begangen haben“.

Das bedeutet, dass die Anklage gegen Villa Vigoni möglicherweise erneut erhoben wird, wenn der Gerichtshof zu dem Schluss kommt, dass sie nicht gegen das Völkerrecht verstößt. Ohne den Gerichtshof um eine solche Schlussfolgerung zu bitten, schließt Italien dies nicht aus und wartet auf die Entscheidung des Gerichtshofs, bevor es entsprechende Maßnahmen ergreift.

Daraus folgt, dass das Gericht, wie beide Parteien es wünschen, über den zweiten Antrag Deutschlands entscheiden sollte, der den Streit über die gegen Villa Vigoni ergriffene Zwangsmaßnahme betrifft.

113. Bevor der Gerichtshof prüft, ob die Ansprüche des Klägers in diesem Punkt begründet sind, stellt er fest, dass die Immunität von der Vollstreckung, die Staaten in Bezug auf ihr im Ausland gelegenes Eigentum genießen, über die Immunität von der Gerichtsbarkeit hinausgeht, die diese Staaten genießen vor ausländischen Gerichten. Selbst wenn ein Urteil in vollem Umfang gegen einen ausländischen Staat ergangen ist und dieser unter solchen Umständen keine Immunität von der Gerichtsbarkeit beanspruchen kann, folgt daraus nicht *ipso facto*, dass der Staat, gegen den das Urteil ergangen ist, Gegenstand von Maßnahmen sein kann Beschränkung auf das Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats oder eines Drittstaats, um das betreffende Urteil zu vollstrecken.

Ebenso ist jeder Verzicht eines Staates auf seine Gerichtsimmunität vor a

Ein ausländisches Gericht bedeutet für sich genommen nicht, dass dieser Staat auf seine Immunität von der Vollstreckung in Bezug auf ihm gehörendes, im fremden Hoheitsgebiet belegen Eigentum verzichtet hat.

Die Regeln des Völkergewohnheitsrechts, die die Immunität von der Vollstreckung regeln, und diejenigen, die die Gerichtsimmunität regeln (im *engeren Sinne* verstanden als das Recht eines Staates, nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens vor den Gerichten eines anderen Staates zu sein), sind unterschiedlich und müssen getrennt angewendet werden.

114. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Gerichtshof über die Frage entscheiden kann, ob die Anklage gegen die Villa Vigoni eine Zwangsmaßnahme darstellt, die gegen die Vollstreckungsimmunität Deutschlands verstößt, ohne feststellen zu müssen, ob die Entscheidungen der griechischen Gerichte zuerkennen Schadensersatzansprüche gegen Deutschland, zu deren Durchsetzung diese Maßnahme ergriffen wurde, verstießen ihrerseits gegen die Immunität dieses Staates.

Ebenso ist die Frage der internationalen Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Zwangsmaßnahme im Hinblick auf die auf die Immunität von der Vollstreckung anwendbaren Regeln eine andere – und kann daher getrennt betrachtet werden – von der Frage der internationalen Rechtmäßigkeit nach den auf sie anwendbaren Regeln gerichtliche Immunität der Entscheidungen der italienischen Gerichte, die die griechischen Urteile gegen Deutschland auf italienischem Territorium für vollstreckbar erklärten.

Auf diese letztgenannte Frage, die Gegenstand des dritten von Deutschland an den Gerichtshof vorgelegten Vorbringens ist (siehe oben, Randnr. 17), wird im folgenden Abschnitt dieses Urteils eingegangen.

115. Zur Stützung seines Vorbringens zu dem hier diskutierten Punkt verwies Deutschland auf die Regelungen des Artikels 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen. Dieses Übereinkommen ist zwar nicht in Kraft getreten, kodifizierte aber nach Auffassung Deutschlands im Hinblick auf die Frage der Vollstreckungsimmunität die bestehenden Regelungen des allgemeinen Völkerrechts. Seine Bedingungen gelten daher als verbindlich, sofern sie das Gewohnheitsrecht in diesem Bereich widerspiegeln.

116. Artikel 19 mit der Überschrift „Staatliche Immunität vor Maßnahmen nach dem Urteil.“ der Einschränkung“ lautet wie folgt:

„Im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates dürfen nach dem Urteil keine Zwangsmaßnahmen wie Pfändung, Festnahme oder Hinrichtung gegen Eigentum eines Staates ergriffen werden, es sei denn und soweit:

(a) Der Staat hat der Ergreifung der folgenden Maßnahmen ausdrücklich zugestimmt:

- (i) durch internationale Vereinbarung;
- (ii) durch eine Schiedsvereinbarung oder in einem schriftlichen Vertrag; oder
- (iii) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung nach Entstehung einer Streitigkeit zwischen den Parteien; oder

(b) der Staat hat zur Befriedigung der Forderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, Vermögen zugeteilt oder vorgesehen; oder

- (c) es wurde festgestellt, dass das Eigentum vom Staat ausdrücklich für andere als staatliche, nichtkommerzielle Zwecke genutzt wird oder zur Nutzung bestimmt ist und sich im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats befindet, sofern nach dem Urteil Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Es kann nur gegen Vermögensgegenstände vorgegangen werden, die in einer Verbindung mit der juristischen Person stehen, gegen die sich das Verfahren richtet.“

117. Bei der Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gaben diese Bestimmungen Anlass zu langen und schwierigen Diskussionen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass es für die Zwecke des vorliegenden Falles unnötig ist, darüber zu entscheiden, ob alle Aspekte von Artikel 19 das geltende Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln.

118. Tatsächlich reicht es aus, wenn der Gerichtshof feststellt, dass mindestens eine Bedingung erfüllt sein muss, bevor eine Zwangsmaßnahme gegen Eigentum eines ausländischen Staates ergriffen werden kann: dass das betreffende Eigentum für einen bestimmten Zweck genutzt werden muss Tätigkeit, die nicht staatliche nichtkommerzielle Zwecke verfolgt, oder dass der Staat, dem das Eigentum gehört, der Ergreifung einer Zwangsmaßnahme ausdrücklich zugestimmt hat, oder dass dieser Staat das betreffende Eigentum zur Befriedigung eines gerichtlichen Anspruchs zur Verfügung gestellt hat (eine Veranschaulichung). Einen Beleg für diese gängige Praxis liefert die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1977 (*BVerfGE*, Bd. 46, S. 342; *ILR*, Bd. 65, S. 146), durch das Urteil vom das Schweizerische Bundesgericht vom 30. April 1986 im Fall *Königreich Spanien gegen Société* das House of Lords vom 12. April 1984 im Fall *Alcom Ltd. gegen Republik Kolumbien* ([1984] 1 *AC* 580; *ILR*, Bd. 74, S. 170) und das Urteil des spanischen Verfassungsgerichts vom 1. Juli 1992 in *Abbott* gegen *Republik Südafrika* (*Revista españa*

ñola de derecho internacional, Bd. 44, 1992, S. 565; *ILR*, Bd. 113, S. 414)).

119. Im vorliegenden Fall ist klar, dass das Eigentum, das Gegenstand der fraglichen Zwangsmaßnahme war, für staatliche Zwecke genutzt wird, die keinerlei kommerzieller Natur sind, und somit für Zwecke, die in den Hoheitsbereich Deutschlands fallen. Tatsächlich ist die Villa Vigoni Sitz eines Kulturzentrums, das den kulturellen Austausch zwischen Deutschland und Italien fördern soll. Dieses Kulturzentrum wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen organisiert und verwaltet, die in Form eines Notenwechsels vom 21. April 1986 geschlossen wurde. Vor dem Gerichtshof bezeichnete Italien die betreffenden Aktivitäten als „Kompetenzzentrum für die italienische Kultur“. „Die deutsch-deutsche Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Kultur und Bildung“ und erkannte an, dass Italien „an seiner eigentümlichen binationalen Zusammenarbeit“ direkt beteiligt sei. . Führungsstruktur“. Deutschland hat der Ergreifung einer Maßnahme wie der in Rede stehenden Anklage auch in keiner Weise ausdrücklich zugestimmt oder Villa Vigoni zur Befriedigung der gegen es gerichteten gerichtlichen Ansprüche zur Verfügung gestellt.

120. Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof fest, dass die Eintragung einer Anklage gegen Villa Vigoni einen Verstoß Italiens gegen seine Verpflichtung zur Achtung der Deutschland geschuldeten Immunität darstellt.

V. Die Entscheidungen der italienischen Gerichte, die die Entscheidungen der griechischen Gerichte in Italien für vollstreckbar erklären, bestätigen
Zivilrechtliche Ansprüche gegen Deutschland

121. Mit seinem dritten Klagegrund rügt Deutschland, dass seine Gerichtsimmunität auch durch Entscheidungen italienischer Gerichte verletzt worden sei, mit denen Urteile griechischer Gerichte gegen Deutschland in Verfahren im Zusammenhang mit dem Distomo-Massaker in Italien für vollstreckbar erklärt worden seien. Im Jahr 1995 reichten Rechtsnachfolger der Opfer des Massakers, das die deutschen Streitkräfte im Juni 1944 in einem griechischen Dorf verübten, vor griechischen Gerichten Schadensersatzklagen gegen Deutschland ein. Mit Urteil vom 25. September 1997 verurteilte das örtlich zuständige Gericht erster Instanz von Livadia Deutschland zur Zahlung von Schadensersatz an die Kläger. Die Berufung Deutschlands gegen dieses Urteil wurde durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Griechenlands vom 4. Mai 2000 zurückgewiesen, die das Urteil des Gerichts erster Instanz für rechtskräftig erklärte und Deutschland gleichzeitig die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegte. Die im Rahmen der Urteile erster Instanz und des Obersten Gerichtshofs obsiegenden griechischen Kläger beantragten bei den italienischen Gerichten die *Exequatur* dieser Urteile, um sie in Italien vollstrecken zu lassen, da eine Vollstreckung in Griechenland oder in Deutschland nicht möglich war (vgl oben, Randnrn. 30 und 32).

Über diese Anträge entschied das Berufungsgericht von Florenz und gab ihnen mit Entscheidung vom 13. Juni 2006 statt, die auf Einspruch Deutschlands am 21. Oktober 2008 in Bezug auf den vom Gericht erster Instanz zugesprochenen finanziellen Schadensersatz bestätigt wurde von Livadia und durch eine Entscheidung vom 2. Mai 2005, die auf Einspruch Deutschlands am 6. Februar 2007 hinsichtlich der Kostenfestsetzung durch den Obersten Gerichtshof Griechenlands bestätigt wurde. Diese letztgenannte Entscheidung wurde am 6. Mai 2008 vom italienischen Kassationsgericht bestätigt. Gegen die Entscheidung zur Bestätigung des *Exequatur*, das im Hinblick auf das Urteil des Gerichts erster Instanz von Livadia gewährt wurde, wurde ebenfalls beim italienischen Kassationsgericht Berufung eingelegt, das diese Berufung am 12. Januar 2011 zurückwies.

122. Nach Ansicht Deutschlands stellen die Entscheidungen des Berufungsgerichts von Florenz, mit denen die Urteile des Livadia-Gerichts und des Obersten Gerichtshofs Griechenlands für vollstreckbar erklärt wurden, Verstöße gegen seine Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit dar, da sie aus den gleichen Gründen wie die von Deutschland in Bezug auf die in italienischen Verfahren zu in Italien zwischen 1943 und 1945 begangenen Kriegsverbrechen wurden die Entscheidungen der griechischen Gerichte selbst unter Verletzung dieser Gerichtsimmunität gefällt.

123. Nach Ansicht Italiens hingegen und aus den gleichen Gründen, die in Abschnitt III des vorliegenden Urteils dargelegt und erörtert wurden, lag weder durch die Entscheidungen der griechischen Gerichte noch durch die Entscheidungen der griechischen Gerichte eine Verletzung der Gerichtsimmunität Deutschlands vor die italienischen Gerichte, die sie in Italien für vollstreckbar erklärt haben.

124. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch im dritten Klagegrund Deutschlands völlig unabhängig und verschieden von dem im Vorstehenden dargelegten Anspruch ist

eine, die oben in Abschnitt IV erörtert wurde (Absätze 109 bis 120). Dem Gerichtshof geht es hier nicht mehr um die Feststellung, ob eine Zwangsmaßnahme – wie die Anklage gegen die Villa Vigoni – die Immunität Deutschlands von der Vollstreckung verletzt hat, sondern um die Frage, ob die italienischen Urteile, mit denen die in Griechenland ergangenen Geldentscheide in Italien für vollstreckbar erklärt wurden, dies taten selbst – unabhängig von einer späteren Vollstreckungsmaßnahme – eine Verletzung der Immunität des Antragstellers von der Gerichtsbarkeit darstellen. Es besteht zwar ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Aspekten – da die Zwangsmaßnahme gegen Villa Vigoni nur auf der Grundlage des Urteils des Berufungsgerichts von Florenz gemäß dem Exequaturverfahren im Hinblick auf das Urteil des griechischen Gerichts in Livadia hätte verhängt werden können – die Dennoch bleiben zwei Probleme klar voneinander zu unterscheiden. Das im vorangehenden Abschnitt besprochene bezog sich auf die Immunität von der Vollstreckung; Was der Gerichtshof nun prüfen wird, betrifft die Immunität von der Gerichtsbarkeit. Wie bereits erwähnt, unterliegen diese beiden Formen der Immunität unterschiedlichen Regeln.

125. Der Gerichtshof wird dann erläutern, wie er die Frage der Gerichtsimmunität in Bezug auf ein Urteil beurteilt, das nicht über die Begründetheit einer gegen einen ausländischen Staat erhobenen Klage entscheidet, sondern über einen Antrag auf Erlass eines Urteils durch ein ausländisches Gericht gegen einen Drittstaat, der im Hoheitsgebiet des Gerichtsstaats, bei dem dieser Antrag gestellt wird, für vollstreckbar erklärt wurde (Exequaturantrag). Die Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass es in solchen Fällen nicht darum geht, ein Urteil direkt gegen einen ausländischen Staat zu fällen und sich dabei auf Gerichtsimmunität zu berufen, sondern um die Vollstreckung einer Entscheidung, die bereits von einem Gericht eines anderen Staates ergangen ist, das als selbständig gilt prüfte und wandte die Regeln zur gerichtlichen Immunität des beklagten Staates an.

126. Im vorliegenden Fall haben die beiden Parteien offenbar auf der Grundlage argumentiert, dass in einer solchen Situation die Frage, ob das mit dem *Exequaturantrag* befasste Gericht die Gerichtsimmunität des Drittstaats gewahrt habe, lediglich davon abhängt, ob diese Immunität gegeben sei von dem ausländischen Gericht respektiert worden war, nachdem es das Urteil in der Sache gegen den Drittstaat gefällt hatte. Mit anderen Worten schienen beide Parteien die Frage, ob das Berufungsgericht von Florenz die Immunität Deutschlands verletzt hatte, indem es die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs von Livadia und Griechenland für vollstreckbar erklärte, davon abhängig zu machen, ob diese Entscheidungen selbst die Immunität Deutschlands verletzt hatten hatte sich in ihrer Verteidigung gegen das gegen sie in Griechenland eingeleitete Verfahren darauf berufen.

127. Nichts hindert die nationalen Gerichte daran, sich vor der Erteilung *des Exequaturverfahrens zu vergewissern*, dass das ausländische Urteil nicht unter Verletzung der Immunität des beklagten Staates ergangen ist. Für die Zwecke des vorliegenden Falles ist der Gerichtshof jedoch der Ansicht, dass er die Frage aus einem deutlich anderen Blickwinkel betrachten muss. Seiner Ansicht nach ist es zur Feststellung, ob das Berufungsgericht Florenz die Immunität Deutschlands verletzt hat, nicht notwendig, sich mit der Frage zu befassen, ob die Entscheidungen der griechischen Gerichte selbst diese Immunität verletzt haben – und zwar mehr oder weniger

übergehen, was es nicht tun konnte, da dies bedeuten würde, über die Rechte und Pflichten eines Staates, nämlich Griechenlands, zu entscheiden, der in diesem Verfahren nicht den Status einer Partei hat (siehe „Währungsgold aus Rom im Jahr 1943 entfernt“ (*Italien v. Frankreich; Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika*), *Prelimij Keine Frage, Urteil, ICJ Reports 1954*, S. 32; *Osttimor (Portugal) gal gegen Australien*), *Urteil, ICJ Reports 1995*, S. 105, Abs. 34).

Aus Sicht des Gerichtshofs und für die Zwecke des vorliegenden Falles ist die entscheidende Frage, ob die italienischen Gerichte selbst die Immunität Deutschlands von der Gerichtsbarkeit respektiert haben, als sie dem Exequaturantrag stattgegeben haben, und nicht, ob das griechische Gericht das Urteil *gefällt* hat deren *Exequatur* beantragt wurde, die Immunität Deutschlands vor Gericht gewahrt hatte. In einer solchen Situation müssen die Antworten auf diese beiden Fragen nicht unbedingt dieselben sein; Es ist nur die erste Frage, mit der sich der Gerichtshof hier befassen muss.

128. Wenn ein Gericht wie im vorliegenden Fall mit einem Antrag auf *Exequatur* eines ausländischen Urteils gegen einen Drittstaat befasst ist, ist es selbst aufgefordert, seine Zuständigkeit gegenüber dem betreffenden Drittstaat auszuüben. Zwar besteht der Zweck des *Exequaturverfahrens* nicht darin, über die Begründetheit einer Streitigkeit zu entscheiden, sondern lediglich darin, ein bestehendes Urteil im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als dem des Gerichts, das in der Sache entschieden hat, vollstreckbar zu machen. Es ist daher nicht die Aufgabe des *Exequaturgerichts*, den Sachverhalt des bereits entschiedenen Falles in all seinen Aspekten noch einmal zu prüfen. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass bei der Gewährung oder Verweigerung *der Exequatur*: Das Gericht übt eine Rechtsprechungsbefugnis aus, die dazu führt, dass dem ausländischen Urteil die Wirkungen verliehen werden, die denen eines im ersuchten Staat ergangenen Urteils in der Sache entsprechen. Daher ist davon auszugehen, dass das vor diesem Gericht eingeleitete Verfahren gegen den Drittstaat gerichtet ist, der Gegenstand des ausländischen Urteils war.

129. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen Folgendes gilt:

- „Ein Verfahren vor einem Gericht eines Staates gilt als abgeschlossen gegen einen anderen Staat eingeleitet wurde, wenn dieser andere Staat:
- (a) als Partei dieses Verfahrens benannt wird; oder
 - (b) nicht als Partei des Verfahrens genannt wird, das Verfahren jedoch tatsächlich darauf abzielt, das Eigentum, die Rechte, Interessen oder Aktivitäten dieses anderen Staates zu beeinträchtigen.“

Übertragen auf *ein Exequaturverfahren* bedeutet diese Definition, dass ein solches Verfahren als gegen den Staat gerichtet anzusehen ist, der Gegenstand des ausländischen Urteils war. Aus diesem Grund hatte Deutschland tatsächlich das Recht, gegen die Entscheidungen des Berufungsgerichts von Florenz, mit denen das *Exequaturverfahren gewährt wurde, Einspruch* einzulegen – allerdings ohne Erfolg – und beim italienischen Kassationsgericht Berufung gegen die diese Entscheidungen bestätigenden Urteile einzulegen.

130. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Gericht, das mit einem Antrag auf *Exequatur* einer ausländischen Entscheidung gegen einen Drittstaat befasst ist, sich unter Berücksichtigung der Natur des Falles, in dem dies der Fall ist, mit der Frage befassen muss, ob der beklagte Staat Immunität von der Gerichtsbarkeit genießt Urteil war

gegeben – vor den Gerichten des Staates, in dem *das Exequaturverfahren* eingeleitet wurde. Mit anderen Worten muss es sich fragen, ob es nach internationalem Recht verpflichtet gewesen wäre, ihm Immunität zu gewähren, wenn es selbst mit der Begründetheit eines Rechtsstreits befasst worden wäre, der mit dem identisch war, der Gegenstand des ausländischen Urteils war des beklagten Staates (siehe in diesem Sinne das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kanada im Fall *Kuwait Airways Corp. gegen Irak* ([2010] SCR, Bd. 2, S. 571) und das Urteil des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs im Fall *NML Capital Limited gegen Republik Argentinien* ([2011] UKSC 31).

131. Aus dieser Argumentation ergibt sich, dass die italienischen Gerichte, die die gegen Deutschland ergangenen Entscheidungen griechischer Gerichte in Italien für vollstreckbar erklärten, dessen Immunität verletzt haben. Aus den oben in Abschnitt III des vorliegenden Urteils dargelegten Gründen wären die italienischen Gerichte verpflichtet gewesen, Deutschland Immunität zu gewähren, wenn sie in der Sache mit einem Fall befasst worden wären, der mit dem identisch war, der Gegenstand der Entscheidungen des griechischen Gerichts war Gerichte, die für vollstreckbar erklärt werden sollten (nämlich der Fall des Distomo-Massakers). Sie konnten daher keine *Exekutivbefugnis* erteilen. *tur*, ohne dadurch die Immunität Deutschlands zu verletzen.

132. Um zu einer solchen Entscheidung zu gelangen, ist es nicht erforderlich, über die Frage zu entscheiden, ob die griechischen Gerichte selbst die Immunität Deutschlands verletzt haben, eine Frage, die dem Gerichtshof nicht vorliegt und über die er im Übrigen auch nicht entscheiden kann Gründe, die bereits erwähnt wurden. Der Gerichtshof beschränkt sich auf die allgemeine Feststellung, dass es unter bestimmten Umständen durchaus vorkommen kann, dass das in der Sache ergangene Urteil die Gerichtsimmunität des beklagten Staates nicht verletzt, beispielsweise weil dieser auf seine Immunität verzichtet hat Immunität vor den Gerichten, die den Fall in der Sache entscheiden, dass jedoch das in einem anderen Staat eingeleitete *Exequaturverfahren* durch die Immunität des Beklagten ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund sind die beiden Fragen unterschiedlich und es ist nicht Aufgabe dieses Urteils, über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der griechischen Gerichte zu entscheiden.

133. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass die oben genannten Entscheidungen des Berufungsgerichts Florenz einen Verstoß Italiens gegen seine Verpflichtung darstellen, die Gerichtsimmunität Deutschlands zu respektieren.

VI. Deutschlands endgültige Eingaben und die angestrebten Abhilfemaßnahmen

134. In seinen Schlussanträgen am Ende der mündlichen Verhandlung legte Deutschland dem Gerichtshof sechs Anträge vor, von denen die ersten drei Feststellungsklagen waren und die letzten drei darauf abzielten, die Konsequenzen im Sinne einer Wiedergutmachung aus den festgestellten Verstößen zu ziehen (siehe Absatz 17 oben). Über diese Anträge muss der Gerichtshof im Tenor dieses Urteils entscheiden.

135. Aus den oben in den Abschnitten III, IV und V dargelegten Gründen wird der Gerichtshof den ersten drei Anträgen Deutschlands stattgeben, mit denen es aufgefordert wird, Folgendes festzustellen:

wiederum, dass Italien die völkerrechtliche Gerichtsimmunität Deutschlands dadurch verletzt hat, dass es zivilrechtliche Ansprüche aufgrund von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch das Deutsche Reich zwischen 1943 und 1945 zugelassen hat; dass Italien auch durch die Ergreifung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Villa Vigoni Verletzungen der Deutschland geschuldeten Immunität begangen hat; und schließlich, dass Italien die Immunität Deutschlands verletzt habe, indem es griechische Urteile, die auf ähnlichen Vorkommnissen wie den oben genannten beruhen, in Italien für vollstreckbar erklärt habe.

136. Mit seinem vierten Klagegrund beantragt Deutschland, dass der Gerichtshof entscheidet und feststellt, dass in Anbetracht des Vorstehenden die internationale Verantwortung Italiens berührt sei.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die Verletzung einiger seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Italien seine internationale Verantwortung nach sich zieht und ihm aufgrund des allgemeinen Völkerrechts die Verpflichtung auferlegt, den durch die begangenen rechtswidrigen Handlungen verursachten Schaden in vollem Umfang zu entschädigen. Auf den Inhalt dieser Wiedergutmachungsverpflichtung im vorliegenden Fall wird nachstehend im Zusammenhang mit dem fünften und sechsten Klagegrund Deutschlands eingegangen. Die Entscheidung des Gerichts hierzu wird in der Tenorklausel dargelegt. Andererseits hält es das Gericht nicht für erforderlich, in die Tenorklausel eine ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, dass die internationale Verantwortung Italiens besteht; dies wäre völlig überflüssig, da sich diese Verantwortung automatisch aus der Feststellung ergibt, dass bestimmte Pflichten verletzt wurden.

137. Mit seinem fünften Klagegrund ersucht Deutschland den Gerichtshof, Italien anzuweisen, nach eigener Wahl alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Entscheidungen seiner Gerichte und anderer Justizbehörden, die die souveräne Immunität Deutschlands verletzen, nicht durchsetzbar werden. Dies ist so zu verstehen, dass die betreffenden Entscheidungen ihre Wirkung verlieren.

Nach dem allgemeinen Völkerrecht über die Verantwortung von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, wie es in diesem Zusammenhang in Artikel 30 (a) der *Artikel der Völkerrechtskommission* zu diesem Thema zum Ausdruck kommt, ist der Staat, der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich ist, verpflichtet diese Handlung einzustellen, wenn sie andauert. Darüber hinaus ist der verantwortliche Staat, selbst wenn die betreffende Handlung beendet ist, verpflichtet, als Wiedergutmachung den Zustand wiederherzustellen, der vor der Begehung der rechtswidrigen Handlung bestand, sofern die Wiederherstellung nicht materiell unmöglich ist dass es für diesen Staat keine Belastung mit sich bringt, die in keinem Verhältnis zu dem Nutzen steht, der sich aus der Rückerstattung anstelle der Entschädigung ergibt. Diese Regel spiegelt sich in Artikel 35 der Satzung der International Law Commission wider.

Daraus folgt, dass das Gericht dem fünften Klagegrund Deutschlands stattgeben muss. Die noch in Kraft befindlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die die Immunität der Bundesrepublik Deutschland verletzen, müssen außer Kraft treten

Wirkungen, die diese Entscheidungen und Maßnahmen bereits hervorgerufen haben, müssen rückgängig gemacht werden, und zwar in der Weise, dass die Situation wiederhergestellt wird, die vor der Begehung der rechtswidrigen Handlungen bestanden hat. Es wurde weder behauptet noch nachgewiesen, dass die Rückerstattung in diesem Fall materiell unmöglich wäre oder dass sie eine Belastung für Italien mit sich bringen würde, die in keinem Verhältnis zum daraus resultierenden Vorteil steht. Insbesondere die Tatsache, dass einige der Verstöße möglicherweise von richterlichen Organen begangen wurden und einige der in Rede stehenden Rechtsentscheidungen im innerstaatlichen italienischen Recht Rechtskraft erlangt haben, hebt die Pflicht Italiens zur Rückerstattung nicht auf. Andererseits hat die Beklagte das Recht, die Mittel zu wählen, die ihrer Meinung nach am besten geeignet sind, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Daher ist der Beklagte verpflichtet, dieses Ergebnis durch den Erlass geeigneter Gesetze oder durch den Einsatz anderer von ihm gewählter Mittel mit gleicher Wirkung zu erreichen.

138. Schließlich ersucht Deutschland in seinem sechsten Klagegrund den Gerichtshof, Italien anzuweisen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass italienische Gerichte in Zukunft keine Klagen gegen Deutschland erheben, die auf den in seinem ersten Klagegrund beschriebenen Vorkommnissen (nämlich Verstößen) beruhen des humanitären Völkerrechts, die das Deutsche Reich zwischen 1943 und 1945 begangen hat).

Wie der Gerichtshof in früheren Fällen festgestellt hat (siehe insbesondere *Streit um Navigations- und verwandte Rechte (Costa Rica gegen Nicaragua)*, Urteil, ICJ-Berichte 2009, S. 267, Abs. 150), ist dies in der Regel der Fall. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass ein Staat, dessen Handlung oder Verhalten vom Gerichtshof für rechtswidrig erklärt wurde, diese Handlung oder dieses Verhalten in Zukunft wiederholen wird, da sein guter Glaube vorausgesetzt werden muss. Dementsprechend kann der Gerichtshof zwar anordnen, dass der Staat, der für eine völkerrechtlich rechtswidrige Handlung verantwortlich ist, dem geschädigten Staat zusichern muss, dass sich die rechtswidrige Handlung nicht wiederholt, oder besondere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sich die rechtswidrige Handlung nicht wiederholt, dies jedoch nur, wenn dies der Fall ist. Dies rechtfertigen besondere Umstände, die das Gericht im Einzelfall beurteilen muss.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht keinen Grund zu der Annahme, dass solche Umstände vorliegen. Daher wird es dem letzten Schlussantrag Deutschlands nicht stattgeben.

* * *

139. Aus diesen Gründen

Das Gericht,

(1) Mit zwölf zu drei Stimmen,

Stellt fest, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtung zur Achtung der Immunität verstoßen hat, die die Bundesrepublik Deutschland nach internationalem Recht genießt

gegen das Völkerrecht, indem es zivilrechtliche Ansprüche wegen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch das Deutsche Reich in den Jahren 1943 bis 1945 zulässt;

dafür: *Präsident* Owada; *Vizepräsident* Tomka; *Richter* Koroma, Simma, Abraham, Keith, Sepúlveda-Amor, Bennouna, Skotnikov, Greenwood, Xue, Donoghue ;

gegen: *Richter* Cançado Trindade, Yusuf; Ad-hoc -*Richter* Gaja;

(2) Mit vierzehn zu einer Stimme,

stellt fest , dass die Italienische Republik ihre Verpflichtung zur Achtung der Immunität, die die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht genießt, dadurch verletzt hat, dass sie Zwangsmaßnahmen gegen Villa Vigoni ergriffen hat;

dafür: *Präsident* Owada; *Vizepräsident* Tomka; *Richter* Koroma, Simma, Abraham, Keith, Sepúlveda-Amor, Bennouna, Skotnikov, Yusuf, Greenwood, Xue, Donoghue; Ad-hoc -*Richter* Gaja;

gegen: *Richter* Cançado Trindade;

(3) Mit vierzehn zu einer Stimme,

Stellt fest , dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtung zur Achtung der Immunität verstoßen hat, die die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht genießt, indem sie Entscheidungen griechischer Gerichte in Italien für vollstreckbar erklärt hat, die auf in begangenen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beruhen Griechenland durch das Deutsche Reich;

dafür: *Präsident* Owada; *Vizepräsident* Tomka; *Richter* Koroma, Simma, Abraham, Keith, Sepúlveda-Amor, Bennouna, Skotnikov, Yusuf, Greenwood, Xue, Donoghue; Ad-hoc -*Richter* Gaja;

gegen: *Richter* Cançado Trindade;

(4) Mit vierzehn zu einer Stimme,

stellt fest , dass die Italienische Republik durch den Erlass geeigneter Rechtsvorschriften oder durch den Rückgriff auf andere von ihr gewählte Mittel sicherstellen muss, dass die Entscheidungen ihrer Gerichte und anderer Justizbehörden die Immunität verletzen, die die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht genießt keine Wirkung mehr haben;

dafür: *Präsident* Owada; *Vizepräsident* Tomka; *Richter* Koroma, Simma, Abraham, Keith, Sepúlveda-Amor, Bennouna, Skotnikov, Yusuf, Greenwood, Xue, Donoghue; Ad-hoc -*Richter* Gaja;

gegen: *Richter* Cançado Trindade;

(5) Einstimmig,

Lehnt alle weiteren Anträge der Bundesrepublik Deutschland ab.

Geschehen in Französisch und Englisch, wobei der französische Text maßgeblich ist, im Friedenspalast in Den Haag, am dritten Februar 2000

und zwölf, in vier Exemplaren, von denen eines in das Archiv des Gerichtshofs aufgenommen und die anderen jeweils an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung der Italienischen Republik und die Regierung der Hellenischen Republik übermittelt werden.

(Unterzeichnet) Hisashi Owada,
Präsident.

(Unterzeichnet) Philippe Couvreur,
Registrator.

Die Richter Koroma, Keith und Bennouna fügen dem Urteil des Gerichts gesonderte Stellungnahmen bei; Die Richter Cançado Trindade und Yusuf abweichende Meinungen dem Urteil des Gerichts beifügen; *Ad-hoc*-Richter Gaja fügt dem Urteil des Gerichts eine abweichende Meinung hinzu.

(Initialisiert) HO

(initialisiert) Ph.C.
